

Gerichts



Zeitung

Das Gesetz unsrer Waffe, Gerechtigkeit unsrer Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Inserate: die viergespaltene Zeilzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: H. Suterhodt in Berlin.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 16. Juni.

Landgericht II.

Schwurgericht.

Ein blutiger Vorfall im Walde fand gestern vor den Geschworenen ein Nachspiel.

Der Maurer Emil Oskar Heinrich aus Berlin ist ein leidenschaftlicher Vogelfänger und schon mehrfach wegen dieses Frevels bestraft. Heinrich begab sich am 16. November v. J., einem Sonntage, mit seinem Schwager Schwin frühmorgens mittels der Eisenbahn nach Spandau und von dort zu Fuß nach der Nieder-Neuendorf Forst. In einem geschlossenen Kober trugen sie ein Bauer mit Lodvögeln.

Herr Förster Rauß gewährte von weitem die beiden fremden Personen, die auf einem verbotenen Waldwege dahingingen. Den Beamten erschienen die Wanderer verdächtig, er schlich sich an dieselben heran und forderte sie auf, sich zu legitimieren. Dies fiel seitens der beiden Schwäger ganz ungenügend aus, und der Förster verlangte, daß ihm beide zum Ortsvorsteher in Nieder-Neuendorf folgen und daselbst auch den Inhalt des Kobers zeigen sollten.

Die beiden Vogelfänger erklärten, sich garnicht veranlaßt zu fühlen, jetzt den Weg nach Nieder-Neuendorf zu machen. Der Förster wollte sich nunmehr des Kobers bemächtigen; es kam dabei zu Handgreiflichkeiten, und der Beamte erhielt mehrere Schläge. Als er einsah, gegen die gewaltthätigen Menschen zu schwach zu sein, entfernte er sich, sie im Auge behaltend, schnitt ihnen den Weg an einer Stelle ab, wo er auf Hilfe rechnen konnte, und sagte jetzt dem Schwin an den Arm, um ihn abzuführen. Schwin aber schlug mit seinem Stöcke dem Förster mehrmals so heftig über den Kopf, daß der Beamte betäubt zurücktaumelte. Dabei entlud sich sein Gewehr, und die ganze Schrotladung ging dem Angreifer in die linke Seite. Der Getroffene war auf den Tod verwundet, und der Förster sorgte für Ueberführung desselben nach Spandau. Unterwegs verschied der Verletzte.

Der Förster stellte sich sofort seiner vorgeordneten Behörde, und es wurde eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, ob er sich nicht eines Mißbrauchs mit seiner Waffe schuldig gemacht habe. Man stellte dabei fest, daß der Beamte mit einem Werkzeuge — nämlich einem mit Stahl durchzogenen Ochsensiemer — angegriffen worden war, welchem Werkzeuge gegenüber laut § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 Forstbeamte von der Schußwaffe Gebrauch machen dürfen.

Nachdem das Verfahren gegen den Förster eingestellt worden, kam Heinrich unter Anklage.

Er bemühte sich in der gestrigen Schlußverhandlung, die Hauptschuld auf seinen erschossenen Schwager zu wälzen; die Geschworenen erachteten ihn aber des gemeinschaftlichen Angriffs auf einen Forstbeamten für schuldig, bejahen jedoch auch die Unterfrage wegen Zubilligung mildernder Umstände, und der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten zu 6 Monaten Gefängnis.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Wenn man sich Beispiele dafür holen will, daß kleine Ursachen oft große Wirkungen haben, so braucht man nur in die Gerichtssäle zu schauen. Häufig ist ein harmloses Wort, ein Scherz die Ursache nicht nur von langwierigen, ärgernisvollen oder beschämenden Verhandlungen, sondern auch von harten Strafen. „So böse war es doch nicht gemeint“ dieser Satz hat vor dem Strafrichter, wenn sich schließlich üble Folgen zeigen, keinerlei Bedeutung. Dies haben auch drei Herren aus den besseren Gesellschaftskreisen zu ihrem Schaden erfahren müssen, welche in übermütiger Kneipplause, ohne ursprünglich Handel zu suchen, die Veranlassung geworden sind, daß ein Mann die Selbstkraft auf einem Auge verloren hat.

Bereits nahezu drei Jahre sind vergangen, — es war in der Nacht vom 22. zum 23. September 1882, — als sich zwei Herrnegelgesellschaften an der Ecke der Linien- und

Artilleriestraße begegneten. In der einen befand sich ein weibliches Wesen, mit der ein Herr der anderen sich Scherz erlaubte. Im nächsten Augenblicke war letzterer Herr in eine Ecke gedrängt, und er schlug mit einem Stöcke wuchtig auf die Gegner los, während die Freunde ihm zur Hilfe eilten. Nun war dem Zorn auf beiden Seiten nicht mehr zu wehren, und die Folge war, daß dem Rechner Herrn Feinze Reile der dabei zerbrochene Brille in das rechte Auge tief hineindrangen. 95 Tage Aufenthalt im Krankenhause und viermaliger schmerzhafter Operationen hat es bedurft, um Herrn Professor Schweigger die Rettung des Augenkörpers zu ermöglichen. Doch das Auge ist verloren, wenigstens so gut wie unbrauchbar geworden; nur ein Bierzigstel der Sehkraft, sagt der Sachverständige, ist geblieben.

Schon im Laufe des vergangenen Jahres wurden nun zwei Herren aus der Gruppe derer, die den Streit hervorgerufen, zu empfindlichen Strafen, 3 Monaten bezw. 3 Wochen Gefängnis, verurteilt. Erst die Gnade des Kaisers hat die Gefängnisstrafe ausnahmsweise durch Festungshaft zu büßen verstatet. Hierbei kam nun auch heraus, daß sich an dieser Schiägerei mit den erschwerenden Folgen der 27jährige Herr Dr. phil. Max Edwin Theodor Knauer beteiligt haben mußte, und so nahte auch für ihn gestern die Stunde der Verantwortung vor dem Richter.

Die Beweisaufnahme ergab für ihn insofern nichts Belastendes, als er nach derselben an der schweren Verletzung keinen unmittelbaren Anteil haben konnte; indessen wurde, wie er selbst auch zugab, festgestellt, daß er nicht unthätig dagestanden, sondern seine Fäuste im Dienste der Freunde hätte wirken lassen. Zwar wehrte er sich ganz entschieden gegen die Annahme, daß sein Eingriff „nicht ohne sein Verschulden“ stattgefunden habe. Indessen überzeugten sich die Richter dennoch von der Möglichkeit, daß Dr. Knauer sehr wohl die thätliche Hilfe so, wie sie geschehen, hätte vermeiden können; daher ergebe sich auch sein Verschulden.

Der Gerichtshof erkannte auf drei Wochen Gefängnis; die Staatsanwaltschaft hatte deren sogar vier in Vorschlag gebracht.

Untsgericht I.

Vierundneunzigste Abteilung.

Die Landstreicherei ist ein nicht zu unterschätzender Schaden an der Gesellschaft. Landstreicherei und Müßiggang decken sich, und letzterer ist, wie das Sprichwort es mit Recht behauptet, aller Laster Anfang. Leider zu oft befindet man sich in der Lage, einem von schwerer Strafe Betroffenen nachweisen zu können, wie aus dem Landstreicher der Bettler, aus diesem der Gelegenheitsdieb und aus dem Letzgenannten der schwere Verbrecher sich stufenweise entwickelte. Der Menschenfreund und die Regierung kennen diesen Uebelstand sehr wohl, und es sind schon bedeutende Anstöße zu Maßregeln geschaffen zur möglichsten Beschränkung oder Ausrottung des Landstreichertums.

Ein recht drastisches Bild der Verrohung im Landstreichertum enthüllte sich in einer strafrechtlichen Verhandlung. Als Angeklagter erschien der Arbeiter Vincent Kronbock, ein 26 Jahre alter, kräftiger und breitschultriger Mann. Er hat seine Heimat in Polnisch-Wartenberg. Die Behauptung, Arbeiter zu sein, entspricht nicht der Wahrheit; denn Kronbock zeigte dauernd eine unbesiegbliche Scheu gegen jede Beschäftigung, zog die ihm besser behagende Art, den Lebensunterhalt durch Betteln zu gewinnen, vor und erlitt in der letzten Zeit wiederholt Strafe wegen Bettelns.

Bei seiner letzten Verurteilung legte die Inhaberin eines Gefinde-Vermietungsbureaus Zeugnis wider ihn ab, da dieselbe von dem Einzelrichter als Zeugin vorgeladen worden war. Kronbock ergrimmte darüber, daß die Frau ihre Aussagen der Wahrheit gemäß, und zwar nicht zu Gunsten desselben abgegeben hatte, und der heillose Mensch brütete Rache, indem er jedem, der es hören wollte, verjammerte, die Zeugin habe ihn zum Strolche gemacht.

Kaum befand sich Kronbock nach Verbüßung seiner Strafe wieder auf freiem Fuß, als er das Geschäftslokal der Gefindevermieterin aufsuchte und die große Spiegelscheibe des Bureaus, die einen Wert von 100 Mk. hatte, unter Verwünschungen zertrümmerte.

Kronbock wurde von neuem verhaftet und wegen Vermögensbeschädigung vor Gericht gestellt. Es gab für den Angeklagten nichts zu leugnen, und er trug ein wohlgefälliges Selbstbewußtsein zur Schau. Wie sehr erschraf er aber, als die Staatsanwaltschaft eine Strafe von 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis beantragte. Der Gerichtshof teilte zwar die Anschauung des öffentlichen Anklägers bezüglich der gemeinen That des Verurteilten durchweg, erkannte indes gegen denselben nur auf eine Gefängnisstrafe von neun Monaten. Auch dieses bedeutend herabgeminderte Strafmaß war nicht geeignet, den Angeklagten zu beruhigen, der wohl besonders bejammern mochte, die für die Landstreicherei so mornige Sommerzeit hinter Schloß und Riegel zubringen zu sollen, und es klang wie düstres Grollen ohnmächtiger Wut von seinen Lippen, als er hinweggeführt wurde.

Polizei- und Tages-Chronik.

Die Haftung für die Körper- und Sachbeschädigung bei dem Unglücksfall am Spreerfer bei Labberts Waldschlößchen.

Die in der Ueberschrift angegebene Entschädigungsfrage wird zur Zeit mit Lebhaftigkeit und hier und da mit einem Eifer, welcher einer ruhigen Beurteilung stets Eintrag thut, erörtert.

Wir stellen den Fall dahin, wie er uns für die rechtliche Beurteilung zu liegen scheint. Die Landungsbrücke, welche für einen gewöhnlichen Personenverkehr ausreichte, brach bei einer außergewöhnlichen Belastung zusammen; hierbei wurden drei Personen getötet, andere an ihrer Gesundheit und an ihrem Eigentum beschädigt; es fragt sich, wer hat die Schadensersatzpflicht?

Man hört, die Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Auf das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 ist der Anspruch nicht zu begründen. Man hat zur Gewerbeordnung gegriffen und den § 120 Abs. 3 herangezogen:

„Die Gewerbeunternehmer sind etlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrates Vorschriften erlassen werden. So weit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Bundesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.“

Die Binnenschiffahrt und unter ihr die Binnendampfschiffahrt hat bisher eine gesetzliche Regelung nicht erfahren, und man wird vielleicht den Eindruck gewinnen, daß nach dem Wortlaut die Verordnung des § 120 auf die Landungsbrücke zulässig erscheinen mag. Der Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle steht jedoch ein erhebliches Bedenken entgegen. Der vorstehend mitgeteilte § 120 steht im Titel VII der Gewerbeordnung unter der Ueberschrift „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter)“. Nur auf die Verhältnisse dieser Personen zu dem Gewerbeunternehmer, bezieht sich der § 120 der Gewerbeordnung, und folgt hieraus, daß diese Gesetzesstelle zur Begründung der Schadensersatzpflicht gegenüber den Fahrgästen nicht herangezogen werden kann. Es ist dies in dem Artikel der „Bosch'schen Zeitung“ „Die Verantwortlichkeit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft für Unfälle“ (Nr. 266 v. 11. d. M.) übersehen. Es sollen weiter die allgemeinen Rechtsgrundsätze helfen; das heißt, mit anderen Worten, man weiß die Sache nicht recht unterzubringen und sucht sich deshalb so gut oder so schlecht zu helfen, wie es geht. Man wird sich entscheiden müssen, was für ein Vertrag zwischen dem Fahrgast und der Dampfschiffahrts-Gesellschaft vorliegt. Nach gemeinem Recht wird man zu antworten haben, daß ein Mietvertrag (locatio-conductio operis) vorliegt; nach dem Landrecht muß man sich für einen nach Z. I Tit. 11. Abschnitt 8 zu beurteilenden Vertrag über Handlungen zu entscheiden haben. Ohne weitere Zögerung wollen wir hierbei auf Grund des § 281, Z. I. Tit. 5 uns dahin aussprechen, daß die Dampfschiffahrts-Gesellschaft bei ihrer Ver-

Seite eine Beilage.

tragserfüllung auch das geringste Versehen zu vertreten habe. Es heißt die betreffende Gesetzesstelle:

Wer eine Handlung übernommen hat, welche besondere Sach- oder Kunst-Kenntnisse voraussetzt, muß bei Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit auch das geringste Versehen vertreten.

Wir gehen nun weiter und nehmen nach der neuen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung an, daß der Dampfschiffahrtsgesellschaft die Beweislast obliege dahin, daß von ihr, d. h. von ihren Vorstands- und Verwaltungsmitgliedern mit derjenigen Aufmerksamkeit verfahren worden sei, welche die Vermeidung eines geringen Versehens erfordert. (L. R. N. I. Tit. 3 § 22.)

Hiermit treten wir in das Gebiet des bisher thätlich noch nicht Feststehenden.

Nehmen wir an, es hätte eine amtliche Untersuchung der Bandungsbrücke stattgefunden, und habe dieselbe das dem Gesellschaftsvorstande kundgegebene Ergebnis gehabt, daß die Bandungsbrücke den zu stellenden Sicherheitsansprüchen genüge. Wird das Gericht in solchem Falle dem Vorstande der Gesellschaft z. eine Vernachlässigung der obliegenden Sorgfalt zur Last legen? Gewiß nicht. Ebensoviele wird dies der Fall sein, wenn die Gesellschaft nachweist, daß durch einen für derartige Bauarbeiten geeigneten Sachverständigen die Bandungsbrücke geeignet und tragfähig befunden worden sei.

Man hat es für gleichgültig bezeichnet, ob die Bandungsbrücke von der Gesellschaft oder dem Eigentümer des Waldschlößchens zu unterhalten sei. Auch das können wir selbst den Beschädigten bezw. deren Rechtsnachfolgern gegenüber nicht ohne weiteres zugeben. Wäre der Eigentümer des Waldschlößchens der Gesellschaft gegenüber zur Erhaltung verpflichtet, so würde jedenfalls die Gesellschaft wiederum gegen ihn regressieren können.

Man wolle aus dieser unserer Erörterung entnehmen, daß es nicht berechtigt ist, so ohne weiteres die Schuld und die Schadenerschuld auf die Dampfschiffahrtsgesellschaft zu schieben; möglich ist es, daß ihr ein Versehen und die Ertragspflicht zufällt; aber zur Zeit erscheint uns doch ein bestimmtes Urteil etwas voreilig.

Am Sonnabend fand die Fortsetzung der Verhandlungen in dem Prozeß des Hopsrediger Stöder gegen den Redacteur Böder statt. Der Herr Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit der irrthümlichen Bemerkung: „Ich setze die Verhandlung in der Anklagesache wider Stöder fort.“ Als dann teilt der Herr Vorsitzende mit, daß ihm unter vielen anderen Schreiben ein mit dem Namen „Müßler, Rechtsanwalt“, unterzeichnetes zugegangen ist, welches den Gerichtshof in unerbörlicher Weise verächtlich. Die Namensunterschrift sei übrigens jedenfalls fingiert. Der Herr Vorsitzende verwahrt sich gegen derartige Verdächtigungen. — Sodann erklärt Herr Rechtsanwalt Sach: Ich habe mir das Zugeständnis des Gerichtshofes notiert, daß ehrenrührige Äußerungen des Zeugen Stöder gegenüber der liberalen Presse feststehen. Der betreffende Artikel behauptet, daß Herr Stöder eine „Unzucht der Sprache“ geführt hat, und um dies zu beweisen, lege ich hier ein Exemplar des „Christlich-sozialen Korrespondenzblattes“ vor, welches ein Stenogramm über eine Rede des Zeugen Stöder enthält, und ich frage Herrn Stöder ferner, ob er am 12. November 1883 in einer Rede seine Gegner „Punpensefindel“ genannt hat. — Zeuge Stöder: Ich kann mich dessen nicht erinnern.

Rechtsanwalt Sach: Ich lege dem Zeugen den Bericht über die betreffende Gerichtsverhandlung vor; darin steht ausdrücklich: Es wird zur Vernehmung des Hopsrediger Stöder geschritten; derselbe verweigert aber sein Zeugnis. — Zeuge Stöder (nachdem er den Bericht durchgelesen): Zu, es ist möglich, daß ich mein Zeugnis verweigert habe. Ich bemerke aber im Allgemeinen, daß ich mit jenen Ausdrücken „umgekehrte Kanalisation“ Menschen bezeichnet habe, die mit dem Bewußtsein, daß sie lügen, Unwahrheiten und Verdächtigungen über mich verbreiten. Ja, das ist ja auch alles Wort für Wort richtig, da ich auch kein Wort zu viel. (Unruhe.) — Vor.: Nun, Herr Zeuge, ich habe die Bemerkungen gemacht und bin von dem Kollegium darauf aufmerksam gemacht worden, daß Sie nicht immer diese Grenze der Objektivität zu bewahren scheinen, und ich bitte Sie recht dringend, sich nur auf die Thatsachen zu beschränken, Ihre eigenen Urteile aber möglichst zurückzuhalten und dem Gerichtshof zu überlassen, was er aus den Thatsachen folgern will. — Hopsrediger Stöder: Ich bitte, mir zu verzeihen. Der Prozeß hat die Spitze, mir Unwahrhaftigkeit nachzuweisen, und mir liegt daran, hier immer recht scharf zu betonen, daß ich in meinen jetzigen Äußerungen mich nirgends in Widerspruch setzen will und setze mit meinen früheren Äußerungen.

Rechtsanwalt Sach: Ich bin jetzt genötigt, auf Grund spezieller Instruktion einen weiteren Antrag zu stellen. Seitens der Verteidigung wird auf das Zeugnis der Herren Ewald, Zupauer, Gördt und des Restaurateurs Kreuz referiert. Wir haben die letzteren geladen, Hr. Ewald hat leider nicht geladen werden können. Ich habe für denselben freies Geleit erbeten, damit er sein Zeugnis hier ablegen könne. Das Polizeipräsidium hat den Antrag ablehnen zu müssen geglaubt. Ich habe gestern noch auf telegraphischem Wege eine Beschwerde beim Minister des Innern eingelegt; derselbe hat aber die Beschwerde abgelehnt. Die Thatsachen, welche in das Zeugnis dieser Herren gestellt werden, sind folgende: Am 24. Januar d. J. hat Hr. Stöder als Zeuge in einer Privatklagesache der Herren Ewald, Zupauer und Gördt gegen den Redacteur Berndt eidlich ausgesagt: „Ich sehe Herrn Ewald heute zum ersten Male.“ Das ist zu Protokoll festgesetzt; diese eidliche Behauptung des Zeugen Stöder ist aber unwahr. (Bewegung.) Am 18. Januar 1883 hat eine Arbeiterversammlung im Neuen Gesellschaftshause stattgefunden. Ewald war von Eugen Richter der Vorwurf gemacht worden, daß ein von Ewald geleitetes Blatt im Conner mit der Christlich-sozialen Partei stehe. Um diesen Vorwurf zu widerlegen, waren die Herren Eugen Richter und Stöder brieflich zur Teilnahme an der Versammlung eingeladen worden. Hopsrediger Stöder war auch erschienen; als er auf das Podium trat, ist Ewald sofort auf ihn zugekommen und hat ihn laut und deutlich auf Ehre und Gewissen gefragt, ob jener Vorwurf berechtigt oder unberechtigt sei. (Unruhe.) Es hat ferner im Oktober 1881 in der Tonhalle eine Versammlung der Christlich-sozialen Partei stattgefunden, in welcher Ewald unter Nennung seines Namens das Wort ergriff; er wurde damals als „Judenknecht“ begrüßt und beschimpft; er hatte sich persönlich mit der Bitte um Schutz an den Herrn Stöder gewandt, derselbe wurde ihm auch zugesagt; als er aber sich offen als Sozialdemokrat vorstellte, ist Ewald flüchtig worden. Ich bewahre mich ferner auf das Zeugnis des Tischlers Beck und des Restaurateurs Poppe, welche bekunden sollen, daß die eidliche Behauptung des Zeu-

gen Stöder, er sehe Ewald zum ersten Male, unwahr ist, und diese Unwahrheit Stöder unmöglich entgangen sein könne. — Staatsanwalt Weichert: Zunächst stelle ich, da es sich hier um eine neue, schwere Beschuldigung des Zeugen Stöder handelt, den Antrag, das betreffende gerichtliche Protokoll herbeizuschaffen. — Der Gerichtshof beschließt diesem Antrag gemäß. — Hopsrediger Stöder, befragt, was er auf die gegen ihn erhobene Beschuldigung anzuführen habe, erklärt: Ich habe hunderten von Versammlungen beigewohnt und kann unmöglich jeden, der in denselben das Wort genommen hat, wiedererkennen. Ewald ist mir ganz unbekannt gewesen. Ich erinnere mich der mir vorgehaltenen Vorfälle ganz genau; ich habe aber nicht gewußt, daß der Stadtverordnete Ewald der Ewald von damals sei. Ewald und ich haben zwar viele gemeinsame Bekannte, persönlich bin ich mit demselben nie in Verbindung gekommen. Das Gesicht Ewalds habe ich nicht wiedererkannt. (Lebhafte Unruhe, die der Präsident rügt.) — Staatsanwalt Weichert teilt mit, daß nach einer ihm vom Zeugen Stöder gemachten Mitteilung die Mitgliederliste der Christlich-sozialen Partei aus dem Anfang des Jahres 1878 nicht vernichtet sei, sondern vorgelegt werden könne. Die Liste wird vorgelegt, und Zeuge Grünberg erkennt die Identität derselben mit der damals beseitigten und rekonstruierten an. In dieser Liste figuriert ein Eduard Nobiling, Albrechtstraße 12, der noch heute Mitglied der Partei ist. Zeuge Grünberg erklärt, daß der Hochverräter Nobiling auf seinem Bureau gewesen sei, wenigstens habe er diesen in dem später von demselben verbreiteten Photogramm wieder erkannt. — Es wird nunmehr aus dem Aktensind Privatklagesache Ewald und Genossen contra Berndt das Verhandlungsprotokoll vorgelesen. Dasselbe beginnt bezüglich der Aussage des Hopsrediger Stöder mit den Worten: „Ich sehe Ewald heute zum ersten Male.“ — Hopsrediger Stöder deponiert, daß er wohl gefragt sein werde, ob er Ewald kenne. Da habe er mit gutem Gewissen geantwortet, er sehe Ewald zum ersten Male und habe nie Berührungspunkte mit ihm gehabt. — Rechtsanwalt Sach hebt hervor, daß nach einem im zehnten Bande der „Rechtsgeschichtlichen Entscheidungen“ publizierten Urteil es gleichgültig sei, ob die Aussage erheblich oder unerheblich sei. Ist die Aussage falsch, so liegt unter allen Umständen eine abgegebene falsche eidliche Aussage vor. — Rechtsanwalt Mundel: Ich muß entgegen, daß die Frage, auf die es hier ankam, gar keine unbedeutende war. Dem Zeugen Stöder kam es darauf an, die Verbindung der Christlich-sozialen Partei mit den Sozialdemokraten in Abrede zu stellen. Ich werde daher den Beweisanspruch meines Kollegen unterstützen und halte im Interesse meines Klienten die Vorladung Ewalds für sehr wesentlich. — Hopsrediger Stöder erklärt, Ewald selbst habe er persönlich nicht gekannt, wohl aber Bekannte desselben, und könne nicht in Abrede stellen, mit diesen über Ewald gesprochen zu haben. Gestützt auf dieses Zugeständnis, hielt der Staatsanwalt die Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen für unnötig; der Gerichtshof jedoch beschloß dieselbe. Zunächst wurde aufgerufen: der Tischler Zupauer. Er wußte nichts Wesentliches anzugeben; denn er hatte keine der beiden Versammlungen besucht. Stadtverordneter Gördt: „Von einem gewissen Richter.“ — Prä.: Sie meinen wohl den Abgeordneten Eugen Richter? — Gördt: „Sawohl! war Ewald beschuldigt, mit Hopsrediger Stöder in Verbindung zu stehen. Um sich von jenem Vorwurf zu reinigen, betraf er eine Versammlung und lud Richter und Stöder dazu ein. Letzterer erschien und mußte bemerken, daß Ewald den Vorwurf führte. Ich kann auch konstatieren, daß eine große Anzahl von Zeugen und Zuhörern auf das höchste erstaunt war, von dem Zeugen Stöder beides zu hören: Er kenne Ewald gar nicht und sehe ihn heute zum ersten Male.“ Der Gerichtshof zog sich zu längerer Beratung zurück und verkündete nach seinem Wiedereintritt, daß das von der Verteidigung beantragte Beweismaterial genügend erschöpft sei. Staatsanwalt Weichert stellte hierauf mit, er habe soeben eine Karte erhalten, in welcher sich der Kriminal-Kommissar Schöne zu einer Aussage über Ewald erbot. Der Herr wurde als Zeuge gehört und sagte aus, daß polizeilich zwei Ewalds als Sozialdemokraten bekannt sind. Etwas Spezielles wußte er jedoch über keinen von beiden anzugeben. Auf Antrag der Verteidigung beauftragt Stadtverordneter Gördt, ihm sei, obgleich er seit Jahren in der Bewegung stehe, nur der eine hier in Betracht kommende Vergolder Ewald bekannt, der mehrfach mit Stöder zusammengekommen sein soll. Rechtsanwalt Mundel: Nachdem der Gerichtshof den Antrag auf Vernehmung des Ewald abgelehnt hat, beantrage ich die Vernehmung nochmals von einem andern Gesichtspunkt aus. Es ist konstatiert, daß die eidliche Aussage Stöders in den gerichtlichen Terminen eine falsche war. Sollte der Gerichtshof gegenwärtiger Meinung sein und meinen Antrag ablehnen, so würde ich mich mit diesem Beschluß nicht zufrieden geben; denn ich behaupte, der Zeuge Stöder hat in jener Gerichtsverhandlung wesentlich ein falsches Zeugnis abgegeben. Dabei ist es ganz unerheblich, ob dies wegen einer Haupt- oder nebensächlichen Angelegenheit in dem Prozeß geschehen ist. Wenn ich daher den Beweis der Wahrheit anzutreten beabsichtige, so thue ich dies einmal im Interesse meines Klienten; denn gelingt er, so kann dieser keinesfalls nach § 186 des Strafgesetzbuches wegen Verleumdung wider besseres Wissen und muß nach § 185 wegen einfacher Verleumdung viel gelinder beurteilt werden. Aber auch für den Zeugen Stöder kann es durchaus nicht gleichgültig sein, ob der Beweis gelingt. So lange er nicht geführt ist, bin ich berechtigt, in meinem Plaidoyer auszusprechen, daß er des wesentlichen Meineides dringend verdächtig erscheint. Ist die Sache klargelegt, werde ich in loyaler Weise keinen Anstand nehmen, zu bekennen, daß dieser Verdacht ein falscher war, und kein anständiger Mensch, auch wenn er nicht Geistlicher ist, wird einen solchen Verdacht auf sich haften lassen. — Vor.: „Der Gerichtshof ist nicht in der Lage, bei den Beratungen einen Beschluß über die hier zur Erörterung stehenden Fragen zu fassen.“ Der Staatsanwalt widerspricht auch jetzt den Anträgen der Verteidigung, da sie nichts Neues zu beweisen imstande seien. Er bemerkt zugleich, es gehe nicht an, daß die Verteidigung Beweisansätze gewissermaßen aus heiler Haut stelle. — Rechtsanwalt Mundel: Welcher Ansicht nach ist es Sache des Gerichtshofes, zu prüfen, ob die gestellten Anträge frivol seien oder nicht. Im Interesse der Parteien beharre ich auf meinem Antrag! — Der Gerichtshof zog sich zur Beratung zurück und verkündete nach seinem Wiedereintritt, daß er den Antrag als einflusslos ablehne; denn es sei zur Verneinung erwiesen, daß der Hopsrediger Stöder den Zeugen Ewald vor dem gerichtlichen Termine gesehen habe. Hiernach ward dem Staatsanwalt das Wort erteilt. Er begann sein Plaidoyer damit, zu bekennen, seit Jahren sei nicht so viel Haß und Verachtung, so viel Schmutz

vor einem Gerichtshof zusammengetragen worden als in diesem Prozeß. Aber er könne die Ueberzeugung aussprechen, der Hopsrediger Stöder werde aus diesem Sturzbad der Verleumdungen ebenso intakt, ebenso ehrenvoll hervorgehen, wie er früher dastand. Er wird hier des wesentlichen Meineids geziehen. Redner will den Staatsanwalt, den preussischen Gerichtshof kennen lernen, die diesen Mann unter Anklage und wegen Meineids verurteilen werden. Es ist richtig, Stöder und Ewald haben zusammen verhandelt, und es ist ein ungeschicktes Wort, daß er Ewald nicht früher gesehen habe; aber er hat dies aufgeklärt. Ein Mann von dieser Thätigkeit sei nicht in der Lage, jeden einzelnen, mit dem er zusammengekommen, später zu kennen. Ewald sei ja kein berühmter Mann, er werde nur von seinen Parteigenossen dafür ausgegeben. Redner ging Punkt für Punkt durch und beantragte schließlich gegen den Angeklagten eine Gefängnisstrafe von fünf Monaten. Hiernach erhält Rechtsanwalt Sach das Wort. Er freut sich, daß eine Klärung in die Sache gekommen ist. Am 5. Januar 1877 begann in einer Verhandlung im „Eiskeller-Etablissement“ der Hopsrediger Stöder eine Agitation, an deren Entwicklungsgänge wie mit Flammengeldern Tisza-Eslar und Neufeldin stehe. Dem Vater dieser Bewegung gegenüber hat die angeklagte Zeitung in einem erbitterten Wahlkampfe einen frivolen Lügner und Ehrabschneider entgegengeschildert. Das sind sehr schwere Vorwürfe gegen einen Mann, der in einer der Stellung eines Priesters nicht entsprechenden Form die Staatsanwaltschaft zu Hilfe rief. Er wolle dieser Behörde nicht groben, daß sie die öffentliche Klage erhoben habe. Denn es handle sich in der That um ein sehr erhebliches öffentliches Interesse. Wie liegt denn nun die Sache? Das, was von Hrn. Stöder erwiesen, ist unvereinbar mit der Stellung eines Geistlichen; deshalb mußte auch dieselbe in dem ersten inkriminierten Artikel besonders hervorgehoben werden. Herr Stöder ist als Priester in den politischen Kampf eingetreten; deshalb muß er sich auch gefallen lassen, daß sein Standpunkt anders als der anderer Leute beurteilt wird. Der Herr Staatsanwalt hat nicht gerade geschickt operiert, wenn er in jedem Punkte für die absolute Wahrheit alles dessen eintritt, was Hopsrediger Stöder gesagt hat. Von der Verteidigung ist der Beweisanspruch gestellt worden, nicht um einen effektvollen Abschluß zu machen, sondern weil sie erst im letzten Moment davon Kenntnis erhalten, was sich ereignet hatte. Am 24. Januar d. J. leistete Hopsrediger Stöder einen Eid in einem Verfahren, in welchem es allerdings nur darauf ankam zu ermitteln, ob zwischen Stöder und Ewald Verhandlungen stattgefunden haben. Er hatte nur notwendig, diese Thatsache zu verneinen; aber, indem er sich am Schlusse, — Herr Gördt hat dies ganz so dargestellt, — dahin resumiert: „Ich habe diesen Mann überhaupt gar noch nicht gesehen,“ zeigt er, daß er darauf Gewicht legt zu konstatieren, daß der Hopsrediger Stöder vollständig von irgendwelchem Conner mit Ewald gereinigt sein will. Er begnügt sich nicht, es abzuleugnen, sondern er sagt: „Ich habe diesen Mann nie gesehen.“ Diese Thatsache ist unwahr. Das hohe Kollegium hat nicht geglaubt, einen Beweis dahin zulassen zu sollen, daß jene Thatsache wesentlich unwahr in jenem Verfahren beschworen worden ist. Ich kann also nur mit dem Umstande hier rechnen, daß zum mindesten eine Fahrlässigkeit vorliegt. Die Thatsache bleibt bestehen. Der Staatsanwalt hat geäußert, er wolle die Richter sehen, welche Herrn Stöder deswegen verurteilen möchten. Nun, ich muß sagen, ich habe die Hoffnung, noch denjenigen preussischen Richter zu sehen, der auf Grund dieses Thatsachens zu dem Ergebnis gelangen wird, daß zum mindesten ein jahrlängiger Eid, ein sachlicher Falschheid vorliegt. Das Auftreten des Zeugen Stöder in diesem Gerichtshofe ist charakteristisch für die ganze Persönlichkeit, und wir haben gesehen, von welcher elementaren Wildheit dieser Mann gepackt wird, sobald er einem Gegner Auge in Auge gegenübergestellt wird. Wie wird der Mann nun erst sein, wenn er vor einer erregten Volks-Versammlung steht! Herr Stöder hat sich aber weiter damit charakterisiert, daß er diese Gerichtsstelle dazu benützt, um gegen Leute, die sich an derselben Stelle nicht verantworten können, seinen Vorrat von Schmähungen zu entladen. Ein solcher Mann kennzeichnet sich für jetzt und für alle Zeit für alle diejenigen, welche sehen und hören wollen, als ein nicht glaubwürdiger Mann. Redner geht nun, indem er dem Gedankengange des Staatsanwalts folgt, die einzelnen Thatsachen durch, auf Grund deren die Artikel behauptet haben, daß Herr Stöder geflissentlich bemüht die Unwahrheit sage. Da gelange man von den zahlreichen kleinen „Irrtümern“ desselben gradatim zu immer größeren und schließlich zu riesengroßen. Die Unwahrhaftigkeit des Hrn. Stöder gegenüber den Vorgängen auf der Eisenacher Kirchenkonferenz sei klipp und klar erwiesen. Hr. Stöder habe behauptet, daß er sich an den „Verhandlungen“ (nicht an der „Diskussion“) mit keinem Worte beteiligt habe, und es werde ihm nachgewiesen, daß er die Bemerkung gemacht habe: „Wir verlangen in Sena nur unser gutes Recht.“ Wer darin nicht eine Teilnahme an der „Verhandlung“ erblicken wolle, der habe von der parlamentarischen Art des Prozedierens keine rechte Vorstellung. Herr Superintendent Braasch, ein Mann der ersten, gewissenhaften theologischen Forschung, der den würdigen Eindruck gemacht, dafür aber sofort von Herrn Stöder in ungehöriger, höhrender Weise behandelt worden ist, hat gesagt: Diese Behauptung des Zeugen Stöder habe dem Fasse den Boden ausgefressen. Ich glaube, jeder Unparteiliche wird dieses fittliche Verdikt unterschreiben. Eine entschiedene Unwahrhaftigkeit tritt bei dem Experiment zu Tage, welches Herr Stöder mit dem Schneider Grünberg anstellte, als er ihm das etwas bedenkliche und nur von genügend vorgebildeten Leuten ohne Gefahr zu lesende Lottische Buch in die Hand drückte. Und ein Mann, der so etwas thut, der einem Manne, welcher das „Wir“ und „Miß“ fast systematisch verwechselt, ein solches Buch als Studium in die Hand giebt, der begehrt damit einen Akt der größten Unwahrhaftigkeit; er beweisst damit, daß er zwar äußerlich gern das Mantelchen monarchischer Treue umhängt, — damit es aber auch recht warm hält, sich ein radikales Unterfutter dazu besorgt. Vollständig erwiesen seien auch die Behauptungen über die Verwendung der Wohlthätigkeitsgelder zu Agitationszwecken. Eine sehr hohe Dame habe in ihrer bekannten unbegrenzten Menschenfreundlichkeit eine Summe zur Unterstützung Armer gespendet, und man könne wohl annehmen, daß es nicht im Sinne der Spenderin, welche im stillen Wohlthun ihre Befriedigung sucht, lag, daß diese Gelder zu gewöhnlichen Festen verwendet würden. Durch alle künstlichen Deduktionen und Ausflüchte lasse sich ferner auch nicht die nackte Thatsache aus der Welt schaffen, daß eine Summe, die zur Begründung eines Invalidenhauses hergegeben worden war, nicht mehr da sei, und an ihrer Stelle ein Schuldschein

liege. Außerst signifikant sei auch das Auftreten des Herrn Stöder seinem Amtsbruder Witte gegenüber. Es ist festgestellt, daß Herr Stöder Herrn Grünberg gedungen hat, um ihn gegen seinen Amtsbruder ins Feld zu führen, falls er ihn in seinen Kreisen fördern würde. Die beiden Herren hätten sich inzwischen wieder geeinigt und öffentlich erklärt, daß sie in ariflicher Liebe die Vereiniigung gefunden haben. Das andere aber an der Sachlage nichts. Damit seien die Momente, welche die Beweise von der Unwahrscheinlichkeit des Herrn Stöder enthalten, im allgemeinen gestreift, keineswegs aber erschöpft. Im übrigen nimmt die Verteidigung für den Angeklagten den Schutz des § 193 in Anspruch. Richten Sie, so schließt Redner, Ihr Urteil dahin ein, daß jeder, der es lieft, sagt: der Angeklagte ist verurteilt; Herr Stöder aber ist gerichtet. — Nach kurzer Replik und Duplik nimmt Rechtsanwalt Mündel das Wort. Ich sehe den Zeugen Stöder nicht mehr in dieser Saale; es thut mir sehr leid, weil möglicherweise doch noch eine Frage im Laufe der Plaidoyers an den Zeugen nötig werden möchte. — Vor.: Der Staatsanwalt hat mich fragen lassen, ob ich gegen die Entfernung des Zeugen Stöder etwas einzuwenden hätte; ich habe ihm erwidert, daß von meiner Seite dem nichts entgegensteht. — Rechtsanwalt Mündel: Dann nehme ich an, daß der Herr Stöder nunmehr denjenigen Respekt vor der Verteidigung erlangt hat, den wir vorher an ihm zu vermissen glaubten. Die Lage, in die wir heute alle gekommen sind, nämlich weit weniger von dem Angeklagten zu hören als von dem Hauptzeugen, ist sehr bezeichnend. Es läßt sich allerdings voraussehen, es wird diese Bäder'sche oder Stöder'sche Sache mit einer Verurteilung Bäder's enden müssen; denn ich bin selbst der Meinung, daß gegen die Anwendung des § 185 sich nichts wird vorbringen lassen. Die übrigen Ausführungen des Redners decken sich mit denen seines Vortragners. Am Schluß betont er es, daß die inkriminierten Artikel geschrieben seien, um die Wahl Stöder's im zweiten Wahlkreise zu hintertreiben. Redner'schließt mit den Worten: Die Artikel sind aus dem Gefühl geschrieben, daß der Keulenschlag endlich einmal niederkommen mußte; die Artikel haben dazu Anregung gegeben, und die Verhandlung hat diese Anregung in dankenswerter Weise fortgesetzt. Ich bitte deshalb, so weit der Gerichtshof annimmt, daß ein Verstoß gegen § 185 vorliegt, mit Rücksicht auf das Gute, das der Prozeß gestiftet hat, überall mildeurtheilende Umstände walten zu lassen und eine Geldstrafe auszusprechen, die der Ehre desjenigen entspricht, der beleidigt worden ist. Die Höhe der Geldstrafe will ich nicht taxieren. — meine Tafe könnte sonst vielleicht etwas gar zu niedrig ausfallen. — Es entwickelt sich hierauf zwischen den Verteidigern und der Staatsanwaltschaft eine ziemlich scharfe Erörterung persönlicher Natur. — Der Gerichtshof erklärt nach dreistündiger Beratung, bei der Massenhaftigkeit des Materials das Urteil erst heute, Dienstag, publizieren zu können.

••• Eine Ehe war in jeder Beziehung so unglücklich ausgefallen, daß schon nach Verlauf von etwa einjährigem Zusammenleben der Eheleute zum ersten Male seit Eingehung der Ehe von beiden Seiten ein übereinstimmender Beschluß gefaßt wurde, nämlich der, sich gütwillig zu trennen und von nun an getrennte Wohnungen zu nehmen. Die Eheleute schlossen infolge dieses Beschlusses einen gerichtlichen Vertrag dahin ab, daß der Ehemann seiner Frau erlaubte, von nun an getrennt von ihm zu leben, und ihr eine bestimmte, sehr beträchtliche Summe übergab, von deren Zinsen sie ihren Unterhalt bestreiten sollte; die Ehefrau aber verzichtete nach Auszahlung dieser Summe auf jede weitere Anforderung an ihren Ehemann. Darauf zogen die Eheleute auseinander und lebten mehrere Jahre jeder für sich, bis der Ehemann eine weltliche Bekanntschaft machte, die ihn zu dem Wunsch veranlaßte, zu einer neuen Ehe zu schreiten. Er strengte deshalb gegen seine Ehefrau die Ehescheidungsklage auf Grund gegenseitiger unüberwindlicher Abneigung an, die den gewünschten Erfolg aber deshalb nicht erreichte, weil die Ehefrau der Scheidung widersprach. Um sie dafür zu strafen, witterte darauf der Ehemann die Erlaubnis, welche er seiner Ehefrau dahin gegeben, daß sie von ihm getrennt leben dürfe, und klagte zugleich gegen sie auf Zurückgabe der ihr gezahlten Abhandlungssumme. Die Ehefrau machte gegen die Klage den Einwand der Ehescheidung, der vom Gericht verworfen wurde, weil die Zahlung der eingeklagten Summe erfolgt war, damit die Beklagte davon ihren Unterhalt bestreite, somit ein lästiger Vertrag vorlag, durch welchen die dem Kläger obliegende Verpflichtung, seiner Ehefrau Unterhalt zu gewähren, näher bestimmt wurde. Dieser Vertrag wurde aber für nichtig erklärt, da die Parteien darin eine dauernde Trennung verabredet hatten, und der Beklagten für ihre Einwilligung dazu eine Abfindung in Geld versprochen worden war. Ein solcher Vertrag ist aber gesetzlich nicht erlaubt. Er ist nichtig, weil er mit dem Wesen der Ehe unvereinbar ist. Daraus folgt, daß keine der Parteien aus diesem Vertrage Rechte herleiten kann, und daß der Kläger berechtigt war, wie er durch Anstellung der Klage gethan, den Vertrag als nichtig anzusehen und das auf Grund desselben von ihm seiner Ehefrau gezahlte zurückzufordern.

••• Auf künstliche Weise hatte ein Kaufmann Ware, welche nicht genießbar war, wieder so weit genießbar gemacht, daß sie der Gesundheit nicht geradezu gefährlich war, und sie darauf verkauft, ohne jedoch den Käufern von ihrem früheren Zustande Kenntnis zu geben. Er wurde deshalb auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes unter folgender Begründung bestraft. Die Absicht des Gesetzes über die Nahrungsmittelverfälschung geht in erster Linie dahin, die menschliche Gesundheit vor aus dem Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und mit anderen Verbrauchsgegenständen erwachsenden oder befürchteten Gefahren besser zu schützen, als es nach der bis dahin geltenden Gesetzgebung möglich gewesen war. Ist durch eine Verschlechterung eines Nahrungs- oder Genussmittels das letztere gesundheitsgefährlich geworden, und hat der Verkäufer desselben dies gewußt oder fahrlässigerweise nicht gewußt, so greifen die Bestimmungen dieses Gesetzes Platz. Einige derselben beziehen sich auf ein Verdorbensein, welches entweder objektiv nicht geeignet ist, Gefahr für die menschliche Gesundheit herbeizuführen, oder bei welchem diese Gefährdung wenigstens außerhalb derjenigen Kenntnisse gebilbeten ist, die beim Verkäufer vorhanden war, oder bei genügender Aufmerksamkeit und Aufmerksamkeit vorhanden gewesen sein würde. Minder tauglich und verwertbar muß nach der bezeichneten Absicht des Gesetzes das Nahrungs- oder Genussmittel für den Zweck geworden sein, dem es als solches zu dienen hatte. Außerdem kommt der weitere Zweck des Gesetzes in Betracht, der aus eigennützigen Motiven entspringenden Unrechtheit im Verkehr entgegenzuwirken. Der Kaufmann soll über die wirkliche Beschaffenheit der Ware nicht im unklaren gelassen werden. Die Strafbarkeit der Handlung des Verkäufers ist da-

durch bedingt, daß derselbe dem Kaufmann die wirkliche Beschaffenheit der Ware verschwiegen oder verborgen und den Käufer hierdurch verleitet hat, etwas zu kaufen, was er, wenn er die Beschaffenheit gekannt, nicht als ein ihm passendes Nahrungs- oder Genussmittel erachtet haben würde. Als zum Genuß ungeeignet oder minder geeignet, mit andern Worten als verdorben, müssen auch diejenigen Gegenstände bezeichnet werden, deren Genuß infolge einer Veränderung Ekel erregt, und zwar nicht bloß bei dieser oder jener einzelnen Person nach dem individuellen Geschmack derselben, sondern nach der gemeinen Anschauung oder doch nach der Anschauung derjenigen Bevölkerungsklasse, welcher der Kaufmann angehört.

••• Der Zusatz von Bierconleure zu echtem bayerischem Bier für Konumenten in Norddeutschland, um dem Bier die in Norddeutschland beliebtere dunklere Färbung zu geben, ist nach einem Urteil des Reichsgerichts I. Strafsenats vom 30. März 1885 als Nahrungsmittelverfälschung zu bestrafen, auch wenn durch den Zusatz das Bier in seiner Beschaffenheit mit Ausnahme der Farbe nicht alteriert worden ist.

••• Gestern früh um 6 Uhr fand auf dem Hofe des Zellengefängnisses Moabit die Hinrichtung des Raubmörders Maschunat statt. Derselbe hatte bekanntlich mit seinem Komplizen, dem Schmied Ernst Benne, am Nachmittage des 30. September v. J. die 63jährige Frau des Kassaten Wüttner zu Kuhlisdorf in ihrem Gehöfte überfallen und mittels Schläge mit einem Spaten gegen den Kopf getödtet. Sodann hatten sich die Räuber in den Besitz von dem vorgefundenen baren Gelde — ca. 300 Mk. — und einiger Kleidungsstücke gesetzt. Maschunat wurde einige Tage darauf in Königsberg i. Pr. ergriffen, und Benne fast gleichzeitig hier in Berlin dingfest gemacht. Der letztere, welcher sich bei der Bluthat weniger beteiligt hatte, wurde vom Schwurgericht des Landgerichts I zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Die Behörde hatte den Tag der Hinrichtung des zum Tode verurteilten Maschunat geheim gehalten, so daß bis zum Montag außer den durch die Ober-Staatsanwaltschaft am Sonnabend zu dem Südhofe eingeladenen Herren niemand davon wußte. Der Mörder war am Sonntag Mittag vom Untersuchungsgefängnis in Moabit in das Strafgefängnis übergeführt und in die Mörderzelle untergebracht worden, wo er beständig von zwei Beamten beaufsichtigt wurde. Am Nachmittage und Abend sowie in der Nacht wurde der Mörder von dem Gefängnisgeistlichen Herrn Pastor Barth besucht, welcher ihm auf seinen Wunsch die Sacramente reichte. Gestern Morgen vor 6 Uhr versammelten sich auf dem Vorhofe des Zellengefängnisses etwa 60 Personen, welche gemeinschaftlich auf den Hinrichtungsplatz geführt wurden, wo das Schafott schon in der linken Ecke aufgebaut war. Der Scharfrichter Krautz und vier Gehilfen hatten dort bereits Aufstellung genommen. Unter den Zuschauern befand sich außer mehreren Vertretern der Stadt in Amtstracht eine Anzahl Offiziere und Journalisten. Der Erste Staatsanwalt des königlichen Landgerichts II, Herr Wacker, nahm mit dem Ersten Sekretär Herrn Heilmann an einem Tische Platz, während Herr Pastor Barth und Herr Sanitätsrat Dr. Lintan ihnen zur Seite standen. Der Geistliche begab sich sodann zu dem Delinquenten, welcher kurz darauf an der Seite des Geistlichen, mit grauem Kopf, Mütze und Halbtuch bekleidet, auf dem Richtplatze erschien. Der Mörder, von großer Statur, mit grau meliertem Schnurrbart, trat trotz seines leichenblässen Gesichtes scharfen Schrittes vor, während das Armeelündergischchen ununterbrochen läutete, bis sich der Delinquent dem Staatsanwalt genähert hatte. Nachdem vom Staatsanwalt nochmals das Todesurteil sowie die allerhöchste Cabinets-Ordnung, worin der Kaiser auf das Begnadigungsrecht verzichtet, verlesen worden war, forderte er sowohl den Mörder wie auch den Scharfrichter auf, sich von der Namensunterschrift zu überzeugen. Als dies geschehen, übergab der Staatsanwalt dem Scharfrichter den Delinquenten mit den Worten: „Walten Sie Ihres Amtes!“ Der Scharfrichter führte den Mörder die drei Stufen zum Schafott hinauf, wo derselbe entleidet wurde; der Delinquent war selbst behilflich dabei. Nachdem er im Nu festgeschmalt worden war, bligte das Weil in der Luft, ein dumpfer Schlag, und die Bluthat war gesühnt. — Zum ersten Male brachte Krautz ein von seinem Kollegen Reindl vor kurzem in Braunschweig gebrauchtes Streckrett zur Anwendung, das den Körper des Delinquenten willens- und widerstandlos den Händen des Scharfrichters überlieferte.

••• Zur Weber'schen Morbaffaire erhalten wir folgende Mitteilung: Die Bewohner des Seitenflügels des Grundstücks Rankenbergerstraße 32 wurden in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag — morgens gegen 4 Uhr — durch die unverhoffte Anwesenheit dreier Schupleute, eines Nachtwächters und eines Schlossers erschreckt, welche den Versuch machten, in die Wohnung des in der dritten Etage wohnenden angeblichen Malers Krümmel behufs seiner Festnahme einzudringen. Nachdem sich der Schlosser überzeugt hatte, daß die Thür von innen verschlossen war, und ein gewalttames Eindringen in die Wohnung sich mit Rücksicht darauf als unausführbar erwies, daß der K. drohte, jeden niederzuschlagen, welcher es unternehme, in die Wohnung zu gelangen, beobachtete man etwa eine halbe Stunde lang eine abwartende Haltung. Alsdann aber wurde die Thür von der Frau des Besuchers geöffnet, und nun nahm man eine genaue Durchsichtigung der Wohnräume vor. Krümmel selbst war nirgend zu finden; dagegen entdeckte man ein freistehendes Infanterie-Seitenengewehr und ein anscheinend zur momentanen Benutzung bereitstehendes Weil, welche beiden Gegenstände von den Schupleuten mit Beschlag belegt wurden. Bei der weiteren Recherche machte man die Entdeckung, daß der p. Krümmel durch ein Kammerfenster seiner Wohnung an einem Strick sich auf das Dach eines kleinen Nebengebäudes heruntergelassen und so seine Flucht bewerkstelligt hatte. Dies wurde auch von der Frau Krümmel zugestanden. Wie die gleichfalls ermittelten Merkmale bewiesen, hatte sich Krümmel, nachdem er den Hof erreicht, am Brunnen das Blut von den Händen abgewaschen, welches von den anscheinend beim Herablassen an dem Strick entfallenden Wunden herzurühren scheint. Krümmel soll seiner Frau gesagt haben, er werde sich nicht mehrere Monate in Untersuchungshaft einsperren lassen. Er soll verächtlich sein, den Mord an der Witwe Weber in der Gneisenaustraße begangen zu haben. Krümmel hat angeblich auf seiner Flucht einen sechsläufigen Revolver mitgenommen, aus welchem er am Sonnabend zur späten Stunde in seiner Wohnung — jedenfalls zur Probe — einen Schuß abgefeuert haben soll. Ob es der Kriminalpolizei gelungen ist, des Krümmel bereits habhaft zu werden, und ob man es hier überhaupt mit dem gesuchten Mörder zu thun hat, vermochten wir bis zur Stunde nicht zu erfahren. Erwähnenswert ist auch:

dinge die vorgeblichen Momente, welche uns als authentisch verbürgt werden.

••• Wegen einer himmelschreitenden Tierquälerei wurde am Freitag Nachmittag der Ackerknecht Mehlhose aus Teltow in das Untersuchungsgefängnis des Landgerichts II eingeliefert. Derselbe war vor einigen Tagen mit einem wertvollen Schimmelgespann auf dem Felde seines Dienstherrn mit Ackerarbeiten beschäftigt; ein der Pferde wollte nicht recht ziehen; darüber wurde der Knecht wütend; er stellte sich vor das Pferd und riß die Kandare des Pferdes hin und her, — was man „sägen“ nennt, — und zwar so lange und so nachdrücklich, bis die Zunge des Pferdes durchgefaßt war, und die vordere Hälfte nur noch an losen Fetzen hing. Als der Wandal die bemerkte, brach er dem armen Tiere das Maul auf und riß die ziemlich losgetrennte Hälfte der Zunge vollends heraus, die er alsdann in dem Acker verscharrte. Damit noch nicht genug, legte er dem Pferde die Kandare von neuem ins Gebiß und pflügte weiter, durch furchterliche Peitschenhiebe zum Ziehen antreibend. Er hatte geglaubt, keinen Zeugen bei der That gehabt zu haben, und in diesem Falle wäre dieselbe wohl einige Tage unentdeckt geblieben; eine alte Frau hatte aber den Vorgang mit angesehen; diese benachrichtigte sofort den Dienstherrn, und bei den angestellten Nachgrabungen fand man auch die Zunge an der bezeichneten Stelle. Der Thäter wurde verhaftet, blieb aber vorläufig in Teltow; am Freitag kam aber der Untersuchungsrichter, Landgerichtsrat Wöhe, in einer anderen Untersuchung nach Teltow, der, als er den Vorgang erfuhr, sofort die Ueberführung des Thäters nach Moabit anordnete. Da sich der Transportat unterwegs widerspenstig zeigte, wurde er gefesselt eingeliefert. Das verletzte Pferd ist am Freitag durch einen Schuß getödtet worden.

••• Die alte Geschichte, — daß wenn das Kind in den Brunnen gefallen, derselbe zugebedt wird, bewährt sich auch wieder an der Oberspree. Am Sonntag waren bereits die Sandungsbrücken auf den sämtlichen Stationen mit Gitterthüren versehen, durch welche das Publikum von dem Betreten der Brücken abgehalten wird, so daß ein Gedränge auf denselben vermieden wird. Die an diesen Thüren stehenden Schließer öffnen dieselben erst für die Einsteigenden, wenn der Dampfer angelegt hat, und die ausgestiegenen Passagiere die Brücke verlassen haben.

••• Die Direktion der Berliner Dampfschiffahrtsgesellschaft hat einem der durch das Unglück bei Zabberts Waldbühnen Beschädigten auf sein Schreiben bezüglich der Schadloshaltung geantwortet, daß die Direktion nach Behandlung des amtlichen Verfahrens und Feststellung des den Zusammenbruch verursachenden Ueberschusses ihre Verpflichtungen in auskömmlichster Weise erfüllen werde.

••• Beim königl. Amtsgericht Berlin I gelangen im Laufe dieser Woche die Grundstücke nachbemerkter Eigentümer zur öffentlichen, zwangsweisen Versteigerung: Heute, am 16. Juni, Gutsbesitzer G. Niendorff, Liebigstraße 41, 4880 Mk. Gebots-Nhw.; am 17. cr. Techniker R. Bogold, Brandenburgerstraße 5; am 19. cr. Gutsbesitzer Fr. Evers, Hülow-Wege 1 und Uete der Genthinerstraße, 17 670 Mk. Gebots-Nhw.

••• Beim königl. Amtsgericht Berlin II wird morgen, am 17. cr, die Besetzung des Schmiedemeisters J. G. Monodl zu Nieder-Schönhausen öffentlich, im Zwangswege versteigert.

••• Städtischer Central-Viehmarkt. Gestern standen zum Verkauf 2626 Rinder, 6471 Schweine, 1724 Kälber, 17 130 Hammel. Bei Rindern wurden erzielt 36—55 Mk. pro 100 Pfund, bei Schweinen 38—46 Mk. Kälber verlaufen sich schwer mit 30—50 Pfennigen pro 1 Pfund Fleischgewicht, Hammel etwas besser mit 34—45 Pfennigen pro 1 Pfund.

••• Heinrich Bötels Gastspiel bei Kroll neigt sich dem Schluß zu; der Sänger, dem das Publikum auch diesmal ganz außerordentliche Beweise seiner Sympathien zu erkennen giebt, tritt nur noch an wenigen Abenden auf; zunächst am Donnerstag als „Edgar“ in „Lucia von Lammermoor“ in einer Rolle, die Herr Bötel hier noch nicht gesungen hat.

Der Prinz Friedrich Karl von Preußen ist gestern Vormittag etwa um 10 Uhr einem Schlaganfall, von welchem derselbe am Sonntag früh heimgefußt worden war, und durch welchen die ganze rechte Seite des Körpers gelähmt wurde, auf seinem Jagdschloße Ottenide bei Potsdam erlegen. Der Prinz hatte sich bekanntlich erst vor einigen Monaten auf ärztlichen Rat zum Kurgebrauch nach Marienbad begeben, von wo er nach etwa vierwöchigem Aufenthalte wohl und gekräftigt zurückkehrte und sich zunächst nach Jagdschloß Dreilinden begab, um dort eine Nachkur zu gebrauchen. — Von Dreilinden aus fiedelte dann der Prinz gleich nach der großen Parade des Gardecorps in den letzten Tagen des vorigen Monats nach Jagdschloß Ottenide bei Potsdam über, wo an demselben Tage auch seine Gemahlin, von Berlin kommend, zum Sommeraufenthalte eintraf. Dort setzte der Prinz seine Nachkur in der gewohnten Weise und vom besten Erfolge begleitet fort. Am Sonnabend Abend hatte derselbe wie gewöhnlich wieder eine kleinere Herrengesellschaft bei sich auf Jagdschloß Ottenide, von der er sich wohl und munter verabschiedete, um sich zur Ruhe zu begeben. Am fünf Uhr etwa des Sonntags früh wurde der Prinz sodann von einem Schlaganfall heimgefußt, an dessen Folgen derselbe bis zum gestrigen Vormittage, und ohne wieder zur völligen Besinnung gelangt zu sein, darniederlag, bis der Tod eintrat. Von der Erkrankung des Prinzen waren sofort die nächsten Verwandten benachrichtigt worden, so daß der Sohn des Prinzen Friedrich Karl, Prinz Friedrich Leopold, schon vorgestern Nachmittag aus Bonn, wo derselbe seinen Studien obliegt, in Potsdam eintreffen konnte. Ebenso werden auch die übrigen Verwandten in der allernächsten Zeit erwartet. Der Kronprinz statierte alsbald nach Empfang der Nachricht von dem schweren Unfälle, von dem der Prinz Friedrich Karl betroffen worden, ebenfalls auf Ottenide einen Besuch ab. Der Prinz Leopold kam gestern Vormittag von Potsdam nach Berlin, um dem Kaiser die Trauerbotschaft persönlich zu überbringen. Die gesamte königliche Familie ist durch dieselbe in die größte Betrübnis versetzt. Prinz Friedrich Karl war bekanntlich am 28. März 1828 geboren. Im dänischen Feldzuge 1864 eröffnete er seine Siegeslaufbahn und nahm 1866 einen hervorragenden Anteil an dem Siege bei Königgrätz. In dem Feldzuge gegen Frankreich bewährte er sich durch viele Siege als einen unserer vorzüglichsten Heerführer. Er war vermählt seit 1854 mit einer Prinzessin aus dem Hause Anhalt-Desau und hinterläßt außer seiner Witwe und einem Sohn, dem Prinz Leopold, drei vermählte Töchter, die Prinzessinnen von Sachsen-Altenburg, Marie, verwitwet gewesene Prinzessin Heinrich der Niederlande, Elisabeth,

Rundschau.

Das Tory-Cabinet und Englands äußere Politik. — Die Voraussetzung der englischen Liberalen, daß die Königin Victoria über den Rücktritt der Herren Gladstone und Genossen einen besonderen Schmerz empfinden und „nicht ohne weiteres“ das Entlassungsgesuch annehmen werde, hat sich nicht bestätigt. So schätzbar auch die Reformen sein mögen, die Herr Gladstone durchgeführt hat und durchzuführen noch beabsichtigt, sie waren begleitet von so viel Mißerfolgen und Niederlagen in der äußeren Politik, daß die Weltstellung Englands ernstlich erschüttert wurde. Wenn aber „Ihre gnädige Majestät“, die doch zunächst „Königin“ ist, vor die Alternative gestellt war, ob sie lieber auf den Ausbau des Manchesteriums oder lieber auf das Ansehen des Reichs und der Krone verzichten wolle, dann müßte sie nicht auf dem Thron geboren sein, um Herrn Gladstone für unentbehrlich zu halten und ihn zu Stützen, mit der „Gresenhaftigkeit“ seiner Politik Alt-England vollends um Macht und Ehre zu bringen. Trotz aller Sympathien für verfassungsmäßige Entwicklung der Volkrechte wird die Königin also herzlich froh gewesen sein, den berühmten Reformen nach parlamentarischen Brauch entlassen zu können, und wie sich jetzt herausstellt, hat der Marquis v. Salisbury auch sehr schnell eine Einladung erhalten, nach Balmoral zu kommen und wegen der Neubildung der Regierung seinen Rat zu erteilen. Wie weiter gemeldet wurde, erhielt dann Sir Stafford Northcote, der Führer der Tories im Unterhause, ein königliches Handschreiben. Man glaubte, demnach als wahrscheinlich annehmen zu dürfen, daß unter Zustimmung oder auf Rat des Marquis v. Salisbury Sir Stafford Northcote mit der Cabinetbildung betraut sei, und daß der Königin, die am Mittwoch in Windsor eintreffen will, schon an diesem Tage die Ministerliste vorgelegt werden könne. Die Verteilung der Rollen ist indessen von geringerem Interesse. Die Tories haben nicht ohne viele hervorragende Kräfte zu verfügen. Die Hauptsache bleibt, daß die Regierung übernehmen, und daß der Marquis v. Salisbury, sei es als Premier, sei es als einfacher Minister, den Versuch machen wird, die Beziehungen Englands zu den auswärtigen Mächten auf besseren Fuß zu stellen. Ganz leicht wird ja die Sache nicht sein, obgleich Herr Gladstone dafür gesorgt hat, daß der Ausgleich mit Rußland, für den die Verantwortlichkeit ihm allein zur Last fällt, nur noch vollzogen zu werden braucht, um der drohenden Konflikt für die nächsten zwei oder drei Jahre aus der Welt zu schaffen. Es ist sogar möglich, daß dem neuen Cabinet in letzter Stunde die Sache durch ein kleines Zugeständnis noch appetitlicher gemacht wird. Die Russen werden denken, daß die Tories bald genug „abgewirtschaftet“ haben werden, und daß dann wieder die Partei der Herren Gladstone und Granville ans Ruder kommt, der mit Hamlet „die angeborene Farbe der Entscheidung“ fehlt, und die mit Sir John Falstaff „Diskretion für die bessere Hälfte des Mules“ hält. Die Russen treiben nicht die „Kirchthumpolitik“, welchen Ausdruck übrigens die Engländer selbst für eine Politik mit beschränktem Gesichtskreis erfunden haben. Im Gegenteil, es sind ferne Ziele, an die sich die Russen am liebsten heranschleichen. Sie werden auch jetzt geneigt sein, ruhig abzuwarten, wie es die Tories zustande bringen werden, Herat zu sichern und die Grenze Indiens unangreifbar zu machen.

Schwieriger ist es schon, die guten Beziehungen zu Deutschland wiederherzustellen. Das Cabinet Gladstone hatte dem Grafen Herbert Bismarck die hündigsten Zusicherungen gegeben, daß die deutsche Kolonialpolitik nicht mehr durchkreuzt werden solle, und Lord Rosebery war noch jüngst nach Berlin entsendet, um dem deutschen Kanzler über die reiblichen Absichten der britischen Regierung einen längeren Vortrag zu halten. Indessen muß Herr Gladstone, wenn der Vorwurf der Doppelzüngigkeit nicht berechtigt sein soll, schließlich bei seinen eigenen Leuten alle Autorität verloren haben; denn es scheint auch erwiesen zu sein, daß der Sultan von Sansibar durch den englischen Generalkonsul Sir John Kirk aufgefordert wurde, seinen „General“ Matthews gegen die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft loszulassen und den Sultan von Witu, den Freund und Verbündeten des Deutschen Reichs, mit Krieg zu bedrohen. Nach der „Köln. Zig.“ hat der Kanzler sogar zweifelhafte Beweise dieser Intrigue in den Händen und soll auch bereits die „Erwartung“ ausgesprochen haben, daß besagter Sir John von der englischen Regierung unverzüglich abberufen werde. Dagegen wird die angekündigte deutsche Expedition gegen Sansibar nicht unternommen werden. So versicherte wenigstens der französische Minister des Auswärtigen, Herr v. Freycinet, in der Kommission der Deputiertenkammer, der die Prüfung der Berliner Kongo-Konferenzakte oblag. Herr v. Freycinet fügte hinzu, daß jedenfalls, wenn Deutschland durch den Sultan von Sansibar sich beleidigt erachte, und ein Konflikt entstanden sei, Frankreich sich nicht hineinmischen habe. Hoffentlich wird das neue Tory-Cabinet in England derselben Meinung sein. Der „Standard“ bemerkt, daß der deutsche Kanzler während des Berliner Kongresses, der die Friedensbedingungen des letzten orientalischen Krieges regelte, den Marquis v. Salisbury kennen und schätzen gelernt habe, und es läßt sich erwarten, daß auch dem edlen Marquis ein Verständnis für den Charakter des großen Kanzlers aufgegangen ist. Es war Gladstones Verhängnis, daß er die Weltgröße, in der unser Kanzler dasieht,

garnicht zu fassen vermochte und an diese gigantische Natur und Willenskraft den Maßstab seiner eigenen Krämpferpolitik legte. Gladstone ist am mißverstandenen Bismarck zu Grunde gegangen; mögen seine Nachfolger daraus eine Warnung entnehmen.

Die schwierigste Aufgabe, die dem Marquis v. Salisbury zu lösen bleibt, ist der Ausgleich mit Frankreich in der ägyptischen Frage und diese Frage überhaupt, die unter Gladstones Führung, so weit es um britische Interessen sich handelt, in vollster Konfusion geriet. Die ägyptische Politik des verstorbenen Premiers ist das traurigste Blatt der englischen Geschichte. Das Laubuch, das Herr Gladstone noch kurz vor seinem Rücktritt dem Parlament vorlegte, enthält eine Denkschrift des Generals Wolsey, in der dieser unglückliche Strategie die Gründe zusammenstellt, welche gegen die Räumung Ägyptens und für die Notwendigkeit sprechen, daß Kharium zurückerobert, und die Macht des Mahdi gebrochen werden müsse. Leider ist sein eigenes militärisches Mißgeschick der stärkste Beweis für die Bedenken, die diesem Unternehmen entgegenstehen, und Herr Gladstone hat eine Art Entschuldigung in der Erwägung, daß es eben Englands berühmtester General war, der bei dem Vormarsch gegen Kharium bis nach Dongola sich zurückziehen mußte. Aber in Dongola könnte eine englische Armee selbst unter dem Kommando Wolseys sich in verhältnismäßiger Sicherheit befinden, und Dongola sollte deswegen unter allen Umständen gehalten werden. Diese Meinung vertritt auch der englische Generalkonsul Sir Evelyn Baring, und es könnte sein, daß dem neuen strebsamen Cabinet diese Pflicht mehr einleuchtet, als dies bei dem abgelebten der Fall sein konnte. Was die internationale Seite der ägyptischen Frage betrifft, so meint der „Standard“, daß der Marquis v. Salisbury nur festen Willen zu zeigen brauche, um einen Umschwung zu Gunsten Englands herbeizuführen. „Ohne Zweifel“, sagt das Toryblatt, „liegt Verdruss in dem Umstande, daß andere Mächte sich, so gut sie konnten, den Weg vordereitet haben, in Ägypten hineinzuschlüpfen. Es war aber allein unsere Schwäche, was ihnen die Idee eingab, uns zu ersetzen oder unsere Nachfolger zu sein. Sie dürften anders denken, wenn sie finden, daß wir eine Regierung haben, die nicht länger hier und dort nach Auswegen sucht, um den Verpflichtungen zur Kontrolle am Nil zu entgehen. Wenn diese Thatsache wohlverstanden ist, wird das Pirn-gepöhl der internationalen Kontrolle verschwinden. Es besteht deshalb auch keine Gefahr der Verminderung der französischen Freundschaft.“ Dies trifft sicher nicht ganz zu, nicht einmal beinahe. In der Pariser Subkommission, welche den Vertragentwurf über die Sicherung des Suezkanals vorzubereiten hatte, ist in betreff der internationalen Kontrollkommission ein Einvernehmen erzielt worden, dem vermuthlich auch der britische Kommissar hätte beitreten dürfen, wenn das friedfertige Cabinet Gladstone an der Gewalt geblieben wäre. Wollte das Tory-Cabinet die Zustimmung verweigern, so stände ganz Europa auf der einen, England auf der anderen Seite. In der ägyptischen Frage wird also der Marquis v. Salisbury den „Drei“ ausessen müssen, den Herr Gladstone eingerührt hat. Gut schmeckt er nicht, das glauben wir gern; aber um so größer wird das Verdienst sein, wenn diese peinliche Ceremonie sich mit Anstand und Würde vollzieht.

Briefkasten. — Jeder Anfrage muß die fällige Abonnementquittung beigelegt werden. — **Schriftliche Antwort wird nicht erteilt.** — N. S. 20. Nach Ihrer Beschreibung der zwischen den beiden Grundstücken befindlichen Scheidewand ist dieselbe eine beiden Nachbarn gemeinschaftliche, muß also von beiden unterhalten werden. § 154 folg. I 8 R. L. R. — N. S. I. Der Staatsanwalt ist nicht verpflichtet, auf Ihren Strafantrag einzugehen und Anklage gegen Ihren Weletbiger zu erheben. Er darf Sie auf den Weg der Privatklage verweisen, was wahrscheinlich der Fall sein wird. Stellen Sie dieselbe an, so wird der Weletbige jedenfalls bestraft werden, da die mitgetheilten Neußerungen Weletbigen enthalten. II. Die Strafe der Weletbigung besteht nach § 185 St. G. B. in Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Haft oder Gefängnis bis zu einem Jahre. Es wird hier wahrscheinlich zuerst auf Geldstrafe erkannt werden. III. Die Frau erbt den vierten Teil des reinen Nachlasses ihres Ehemannes, d. h. nach Abzug desjenigen, was ihr allein gehört. Im vorliegenden Falle ist dies die Hälfte des übergemeinschaftlichen Vermögens. — D. R. I. § 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 bestimmt, daß Personen nicht verpflichtet zu werden brauchen, sofern ihre Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, und § 2 des Gesetzes fügt hinzu, daß durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde auch diese Personen zur Krankenversicherung gezwungen werden können. Nach Ihren Mitteilungen über das vorliegende Arbeitsverhältnis halten wir die Ansicht des Magistrats für richtig und Sie zur Versicherung des Arbeiters verpflichtet. — Hg. Hat der Vermieter die von Ihnen vorzeitig verlassene und bezahlte Wohnung ohne Ihre Genehmigung anderweitig benutzt, so hat er Sie dafür zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der von Ihnen gezahlten Miete. — **Wenno B.** Beantragen Sie beim Magistrat Aufnahme des Mädchens in die städtische Waisenanstalt. Ein anderes Stiff zur Aufnahme geistig zurückgebliebener Personen ist uns nicht bekannt. — N. S. 72. I. Die Eintragung Ihrer Forderung auf das Grundstück Ihres Schuldners ist nur möglich, wenn letzterer darin willigt oder durch rechtskräftiges Erkenntnis zur Bezahlung Ihrer Forderung verpflichtet wird. II. In beiden Fällen hat der Schuldner die Kosten der Eintragung zu tragen. III. Wegen jeden Anfalls, den ein Hypothekengläubiger bei der Subhastation des ihm ver-

pändeten Grundstücks erleidet, ist er berechtigt, das anderwette Vermögen des Schuldners, also auch dessen andere Grundstücke in Anspruch zu nehmen. IV. Die nachträgliche Stempelung des Schuldscheins befreit Sie nicht von der bereits verwirkten Stempelstrafe. — N. S. 100. Sie haben keine Verpflichtung, der Aufforderung Ihres Schuldners Folge zu leisten. Beantragen Sie bei dem Gericht, welches den Zahlungsbefehl erlassen hat, unter Hinweis auf den Verfallten erhobenen Widerspruch Ladung des letzteren zur mündlichen Verhandlung und in dem dann stattfindenden Termine Verurteilung des Verfallten zur Bezahlung der Forderung und aller Gerichtskosten, auch der bereits von Ihnen gezahlten. — J. S. in R. Unter den mitgetheilten Umständen sind Sie nicht mehr berechtigt, die ausgelegten Schuldbeträge von dem Verpflichteten durch Zwangsvollstreckung einzuziehen, sondern müssen letzteren, sobald die Zahlung der Beträge nicht gütlich erfolgt, auf Grund der nützlichen Verwendung beim Gericht verklagen. Durch Ihr bisheriges Verfahren haben Sie sich nicht strafbar gemacht. — **Abonnetur in Rv.** Die Behauptung des katholischen Geistlichen ist richtig. Da er von der Regierung Dispens erhalten hat, so ist er berechtigt, in der verwaisten Parochie Amtshandlungen wie ein legaler Geistlicher vorzunehmen. — F. J. in W. I. Ist bei der späteren Erbauseinandersetzung das Erbgrundstück der Frau übertragen worden, so gilt der über dasselbe vorher abgeschlossene Privatkaufvertrag. Dieser darf aber nicht einseitig aufgehoben, und es kann von beiden Kontrahenten auf Erfüllung desselben geklagt werden. II. Durch die anderwette spätere Verbeiratung der Frau ist der Vertrag nicht ungültig geworden. Er bedarf zu seiner Gültigkeit der Einwilligung des jetzigen Ehemannes der Verkäuferin nicht. III. Erst wenn aus dem Erbtrage binnen 30 Jahren von keiner Seite Ansprüche erhoben werden, ist dessen Rechtsbeständigkeit durch Verjährung erloschen. IV. Der Vater Ihrer Frau kann noch jetzt Entschädigung für deren Erhaltung, Ihre Frau aber Entschädigung für die Führung der Wirtschaft ihres Vaters fordern. — D. S. I. Die Mutter Ihres Mündels ist nicht berechtigt, ihrem einen Kinde ihr ganzes Vermögen zu vermachen, da auf einen Teil desselben ihr jetziger Mann und ihre übrigen rechten Kinder als Pflichterben Anspruch haben. Sie hat aber das Recht, die genannten Pflichten in ihrem Testament auf den Pflichten zu setzen und alles übrige Vermögen ihrem einen Kinde zu vermachen. Ihre Stiefkinder haben keinen Anspruch an ihren Nachlaß. II. Stirbt die Mutter Ihres Mündels vor Beendigung der Vormundschaft, so sind Sie berechtigt, Ihr Mündel von dessen Stiefvater fortzunehmen. — **M. B. C.** Ermitteln Sie für den angerichteten Schaden haftet allein die Milchfrau, nicht der Eigentümer des Milchwagens. — J. in Königsberg. Unserer Ansicht nach ist unter den mitgetheilten Umständen eine Bestrafung des Militärpflichtigen nicht zulässig, da derselbe seiner Dienstpflicht genügt hat. Höchstens würde ihn nach § 360 R. S. St. G. B. eine Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft treffen können. — N. S. in W. Die Generalversammlung des Landwehrvereins ist nach §§ 12 und 31 der mitgetheilten Statuten berechtigt, auch in anderer Weise als in der sonst statutenmäßigen über die Kassengelder zu verfügen, und bedarf ein solcher Beschluß der Generalversammlung der Genehmigung der Regierung nicht. Daß letztere als aufsichtsführende Behörde stets das Recht hat, die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zu verbieten, versteht sich von selbst. Wegen ein solches Verbot ist Beschwerde im Instanzenwege bis zum Minister des Innern hinauf zulässig. — N. B. I. Es erscheint rathsam, die Klage der Kostenerparnis halber zurückzunehmen; denn selbst nach dem von Ihnen zur Zeit des Verkaufs festgestellten Gewichte betrug der Wert des Schwelms damals über 150 Mk. Der Kaufvertrag ist daher ungültig, da er nicht schriftlich geschlossen war, und können Sie sogar zur Zurückgabe des Aufgeldes gezwungen werden. II. Ein Erbe ist verpflichtet, binnen sechs Wochen, nachdem er von dem Erbansfall Kenntnis erlangt hat, der Erbschaft zu entsagen. Eine spätere Entfugung ist den Nachlassgläubigern gegenüber ungültig. — **H. D. S. I.** Es ist Annahme des Vergleichsvorschlags dringend anzupfehlen. II. Die von Ihrem Vertreter verlangten Gebühren haben Sie zu bezahlen. Wir halten es jedoch nicht für unmöglich, daß Sie im Wege der Schadenersatzklage Ihren Rechtsanwalt, der ungewisselhaft bei Anstellung der ersten Klage ein vertretbares Versehen begangen hat, zum Ersatz aller Kosten zwingen können, welche Ihnen durch den ersten verloren gegangenen Prozeß entstanden sind. — **S. J. 131. I.** Die Pachtgelder des verpfändeten Grundstücks haften zuerst den Hypothekengläubigern auch für deren nicht ausgelagte Forderungen. Ein Arrestschlag auf diese Pachtgelder seitens nicht eingetragener Gläubiger des Grundstücksbesizers kann also von dessen Hypothekengläubigern mit Erfolg angefochten werden. II. Adoption eines Kindes kann nur durch gerichtlichen Vertrag erfolgen. — **G. S. 112.** Die Polizei ist berechtigt, auch für die sogenannten Winkelkonjunktur die in dem Artikel bemerkten Anordnungen zu treffen. Ob dies bereits von einzelnen Polizeibehörden geschehen ist, wissen wir nicht. — **F. J. 100.** Hat Ihre erste Bestellung auf 18 Kilo gelautet, so waren Sie nicht berechtigt, die zweite Sendung zur Verfügung zu stellen. — **J. 1849. I.** Jeder Wirt ist verpflichtet, die vermietete Wohnung in dem Zustande zu erhalten, der sie gebrauchsfähig macht. Daher sind Sie berechtigt, Ersatz des Schadens von Ihrem Wirt zu verlangen, der Ihnen durch das Durchregnen entstanden ist. II. Die mitgetheilte Handlungsweise Ihres Wirts ist nicht strafbar. Höchstens könnte daraus ein Zivilanspruch hergeleitet werden. — **Gotte-Güb.** Weber der Gastwirt noch dessen Hausknecht hat unter den angegebenen Umständen die Verpflichtung, für den Ihrem Pferde zugesügten Schaden aufzukommen. Diese Pflicht hat zunächst nur der Eigentümer des Pferdes, das den Schaden veranlaßt hat. — **B. 100.** Unter Umständen ist der Gendarm wohl berechtigt, den Wagen des ihm bekannten Jagdpächters beim Betreten innerhalb des Jagdterrains zu durchsuchen. Ob solche Umstände vorlagen, kann durch eine an den Landrat oder die Regierung zu richtende Beschwerde ermittelt werden. — **M. S.** Die Erben des Bruders der armen, arbeitsunfähigen Frau sind gesetzlich nicht verpflichtet, ihre Tante in irgendwelcher Weise zu unterstützen. Diese sind berechtigt, ihr die bisher gezahlten Alimosen fernertun zu verweigern. — **M. 50.** Den Auftrag durften Sie zwar zurückziehen, sind dann aber verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der durch die Nichtausführung dem Beauftragten

erwachsen ist. Der Ausgang des Prozesses wird von dem Zeugnis des Reisenden abhängen. — C. P. N. I. Sie haben das Recht, Strafantrag wegen Verleumdung beim Staatsanwalt gegen den Verleumder zu stellen; der Staatsanwalt aber hat das Recht, die Erhebung der Anzeige zu verweigern und Sie auf den Zivilweg zu verweisen. II. Ohne Genehmigung der Gemeindebehörde sind nur die Eigentümer oder Pächter tragbarer Netze zum Halten von Tauben berechtigt. § 113 I 9 R. G. B. Die Größe des Netzmahes hängt von dem Dridgebrauch ab. III. Fremde Tauben, welche Ihnen zufallen, dürfen Sie so lange einbehalten, bis Sie der Eigentümer der Tauben für den Ihnen durch letztere angerichteten Schaden entschädigt. — Palissadenstraße 100. I. Die Sachen der Ehefrau Ihres Schuldners hatten Ihnen, falls die Frau sich im Schuldschein mit verpflichtet hat, für jeden Ausfall der Schuld, den Sie im Konkurs erleiden. Sie dürfen wegen dieses Ausfalls gegen die Frau Klage vorgehen. II. Der Schuldschein muß Ihnen auf Verlangen aus den Konkursakten herausgegeben werden. — J. G. F. Der Fleischbeschauer kann wegen der von Ihnen mitgetheilten Pflichtwidrigkeiten seines Amtes entsetzt, sonst aber nicht bestraft werden. — Brunnenstraße 18. Die Verjährung einer Forderung hängt von deren Entstehung ab. Da Sie uns die Entstehung Ihrer Forderung nicht mitgeteilt haben, so vermögen wir Ihnen nicht anzugeben, binnen welcher Zeit Sie dieselbe einklagen müssen. Forderungen aus Darlehen verjähren in 30 Jahren, andere Forderungen in 3, 4 und 30 Jahren. — W. W. Klagen Sie gegen Ihren Wirt auf Wiederanbringung der abgedruckenen Thür. — S. S. 6548. Wir sind der Ansicht, daß eine Klage auf Rückzahlung der durch betrügerische Vorspiegelung erlangten Prämie gegen die Gesellschaft Aussicht auf Erfolg hat, da die Gesellschaft für die Handlungen ihres Agenten aufkommen muß. Eine Bürgschaft für solchen Erfolg können wir aber selbstverständlich nicht übernehmen. — N. Ths. 100. I.—III. Theatervorstellungen und Konzerte dürfen strafflos nicht ohne polizeiliche Genehmigung veranstaltet werden, sobald für dieselben Eintrittsgeld genommen wird. Ob sie zum Besten von Armenanstalten wie der Oberrealschule gegeben werden, ist gleichgültig. Die Veranstalter dieser Vergnügungen sowie der Gastwirt, in dessen Lokal sie stattfinden, sind strafbar, so lange die obrigkeitliche Genehmigung dazu fehlt. — Weland. Ob es in Berlin oder Danzig mehr Kornträger giebt, wissen wir nicht, da es an einer statistischen Feststellung darüber fehlt. Dem Vernehmen nach hat Danzig die Mehrzahl.

Gräfin Loreley.

Novelle von Rudolf Menger.

(Fortsetzung.)

Die Gräfin war noch umgeben von einigen Herren ihres Gefolges, die auf größere Bedeutung nicht Anspruch hatten und wohl zu denen gehörten, deren Bertschätzung in dem Berichte des Attaché auf die Statistikkolle ermäßigt worden war. Als der Maler nahte, überstog das Anlitz der Gräfin ein rosiges Schimmer und ein Lächeln der Genugthuung. Sie wartete auch, als er sich vorbeugte, seine Anrede nicht ab, sondern streckte ihm die Hand entgegen und rief in ihrem gewinnendsten Tone: „Also ich habe mich nicht getäuscht, Herr v. Dossen, Sie sind es selbst.“

„In eigener, unwürdiger Person,“ bekräftigte der Maler, indem er ihre Hand an seine Lippen zog; „denn unwürdig ist es, daß ich nicht besser die Erinnerung wahrte.“

Er sah auf, und sein Blick mochte einen letzten Zweifel verraten, der ihre heiterste Laune herausforderte.

„Aber Sie scheinen sich in dieser Vergesslichkeit zu gefallen. Und Sie wollen ein Maler sein? Ich glaube, daß Ihnen aus diesem Talente die doppelte Verpflichtung erwachsen sollte, eine unbedeutende Physiognomie im Gedächtnis zu behalten, wenn Sie ein volles Jahr genötigt waren, ihr täglich zu begegnen.“

„O Frau Gräfin,“ fiel der Maler ein, „Sie sind —“

„Nein, ich war,“ rief sie lachend, „ich war Elsa v. Singern, freilich eine bescheidene Knospe —“

„Die sich zur Wunderblüte entfaltet hat,“ unterbrach er sie mit Begeisterung. „In dieser entzückenden Metamorphose liegt meine Entschuldigung.“

Sie weidete sich förmlich an seiner Ueberraschung.

„Stellen Sie sich vor, meine Herren. Dieser große Künstler, als er noch leidlich unbekannt war, wohnte bei meiner Tante als geheimer Chambregarnist. In Berlin ist die Miete teuer, und man giebt gern ein Zimmer ab, das man bei besserem Nachdenken für überflüssig halten kann. So zog er bei uns ein mit seiner Staffelei, und ich, damals Primanerin der höheren Mädchenschule, war vielleicht die einzige Bewunderin seiner Kunst, wofür ich nichts verlangte, als daß er mir die Bleistifte anspritzte und manchmal mehr französische Botabehn wußte als ich selbst. Leider konnte er nicht abwarten, daß ich mein Lehretinnen-Examen machte, sondern mußte in den böhmischen Krieg ziehen und die Schlacht von Königgrätz gewinnen helfen. Er war nämlich Reserve-Lieutenant und sah sehr gut in der Uniform aus, als er Abschied nahm. Seitdem habe ich nichts mehr von ihm gehört, und als ich ihn endlich hier an der großen Promenade treffe, überläßt er es mir, ein Zeichen der Wiedererkennung zu geben. Zur Strafe soll er mir noch einmal die Hand küssen.“

Der Maler ließ sich diese Strafe gern gefallen, worauf die Gräfin dem Bretonen die reizende Rechte hinhielt und mit glücklichem Lächeln sagte:

„Sie auch, Herr Baron! damit Sie nicht neidisch werden.“

Der Breton nahm die Günst mit einer Miene an, als ob er sie als ein Recht zu beanspruchen habe.

„In Wahrheit, Frau Gräfin, Sie wissen wohl, daß ich Ihr ergebenster Diener bin und stets bereit, auf Leben und Tod den Beweis zu liefern.“

Dabei warf er ringsum einen herausfordernden Blick, der mit besonderem Nachdruck den zur Zeit bevorzugten Maler traf.

„Am Gottes willen,“ rief die Gräfin mit komischem Entsetzen. „Ich bin im voraus überzeugt und verlange keine Proben. Ach, Herr Baron, Sie wären der Ritter gewesen, der in jedem Turniere der Farbe seiner Dame einen Triumph bereitet hätte. Aber das war vor fünf-hundert Jahren Mode, und heute kompromittiert man die Dame, wenn man ihr Ritterdienste auf Tod und Leben weicht. Mir soll man mit Wis und guter Laune dienen, und in meinem Reich muß der Frieden herrschen.“

Sie erhob sich und machte eine unbeschreiblich graziose Handbewegung.

„Auf Wiedersehen! da drüben steht die Fürstin Mitterlich, die mich eingeladen hat, mit ihr ein Pas de la belle Cocotte zu probieren und eine Chanson de mademoiselle Therese zu singen.“

Sie ging und wandte sich noch einmal halb zurück.

„Natürlich nur in Damengesellschaft.“

Der Attaché und der Graf klemmten fast gleichzeitig ihr Pincenez vor die Augen, um den gerühmten Gang der geborenen Berliner zu verfolgen.

„Es stimmt!“ sagte der erstere. „Aber bilden Sie sich nichts ein auf Ihre Entdeckung, lieber Dossen. Das waren Sie sich als Künstler schuldig und stellen Sie demnach fest, ohne Anspruch auf eine besondere Prämie. In der That, es liegt zugleich Schwung und Anmut in dieser Bewegung. Elan und Grazie, würde unser bretonischer Freund sich ausdrücken. Das Tempo ist unvergleichlich und die Haltung — nun, ich habe die Pallas Athene von Phidias nur auf dem Postament gesehen; doch wenn sie laufen könnte, würde sie einherschreiten wie die Gräfin v. Sulzingen. Halt, mein Freund, jetzt habe ich auch das geflügelte Wort für den Gang der Berliner, als Diplomat anknüpfend an ein historisches Bonmot.“

Er hielt inne und gönnte sich eine Sekunde gehobener Stimmung. Dann schloß er mit Pathos:

„Es ist der Gang der moralischen Eroberung.“

„Sehr gut,“ rief der Russe, „besonders bei der Gräfin. Sie hat uns alle erobert; aber sie behandelt uns ohne Unterschied nach den strengsten moralischen Grundsätzen.“

Den Maler berührte diese zweifelloste aufrichtige Erklärung sehr wohlthuend. Er hatte von einer Gräfin Loreley befürchtet, daß ihr Ruf nicht so matellos rein wie ihr Teint sei, und daß sie nicht mit einem zahlreichen Schwarm von Anbetern sich umgeben haben könne, ohne den weniger angebeteten Modedamen Anlaß zu bieten, von ihr einige pikante Anekdoten zu erzählen, welche die sittliche Entrüstung mit gefälliger Ausschmückung so gern von Salon zu Salon trägt. Indessen die Loreley der Sage war auch, wenn man ihr Gerechtheit widerfahren lassen will, keiner Liebesabenteuer verdächtig. Sie sah nur auf ihrem Felsen und vielleicht viel vollständiger bekleidet, als sie gewöhnlich gemalt wird, und amüsierte sich, im Abendsonnenschein mit goldenem Kamme ihr goldenes Haar zu strahlen und das Lied von wunderbarer Melodie zu singen, das die jungen Ritter ins Verderben lockte. Sie erkrankte, bevor sie den Felsen erreichten, und so blieb die Loreley unberührt und unentweicht von Liebesfrevlern, ein Bild der verlockendsten, doch ewig unnahbaren Frauenhuld. So mochte die Gräfin der wonnigen Wassersee gleichen. Das Unheil der Leidenschaft, die sie einflößte, bestand in der Unwahrscheinlichkeit der Erhöhung. Die schöne Frau war Wirklichkeit, so lange man sie nur bewundern wollte. Wer mehr verlangte, fand ein Phantom, und die Erbin von Sulzingen wurde zur Gräfin Loreley.

„Was nun?“ fragte der Attaché, diesen Gedankengang unterbrechend. „Es ist schade, daß uns der Zutritt zum Pas de la belle Cocotte verweigert ist.“

Der Russe sah nach der Uhr und erklärte, daß er zum Roulette gehen werde. Dafür stimmte auch der Maler, der an ein Patti-Konzert, das noch in Frage kam, keinen Napoleondor riskieren wollte und sich etwas davon versprach, die Physiognomien der Spieler zu studieren. Wir verzichten indessen darauf, das Ergebnis dieser Beobachtungen zu detaillieren. Mit hohen Einsätzen am Roulette zeichneten sich nur zwei schöne Pariserinnen aus, welche die Pas, für die sich die Fürstin Mitterlich als Dilettantin interessierte, während des Winters als wirkliche Künstlerinnen geübt hatten und jetzt von zwei älteren Größen der Haute finance begleitet waren, die feugend ihre Portefeuilles zur Verfügung stellen mußten. Der Attaché wagte nur zweimal den niedrigsten Einsatz, und der Maler bewährte sich als Charakter, der er wirklich war. Er setzte garnichts. Der Russe aber verlor kalblütig seine laufend Rubel, und als der Attaché sich verabschiedete, vertraute er noch dem Maler an, daß der moskowitzische Graf, der mit seinem überhängenden Schnurbart und seinem fürstlichen Vermögen zu großen Ansprüchen berechtigt war, auch bei der Gräfin Loreley die besten Chancen gehabt haben würde, wenn die gnädige Tante nicht das Borurteil gefaßt hätte, daß er in spätestens zwei Jahren das ganze Erbe seiner Väter verspielt haben mußte.

Zweites Kapitel.

Selbstverständlich hatte der Maler am nächsten Vormittag der Gräfin seinen Besuch abzuwarten, für den er bemüht war, sich möglichst vorteilhaft zu stellen. Hatte der Loreley-Zauber schon gewirkt? Er lächelte bei diesem Gedanken; aber er konnte sich, als ihm der Spiegel sein Bild zurückwarf, auch mit Befriedigung sagen, daß er an äußerer Erscheinung allen Herren des „Gefolges“ überlegen war. Er hatte die Figur, der selbst ein schwarzer Frack gut steht, und die weiße Weste gewinnt immer ein besonderes Ansehen, wenn sie von dem Kontrast zu einem dunklen Vollbart profitieren kann. Sein Gesicht war weniger klassisch als ausdrucksvoll, und auf der breiten Stirn über den tiefgrauen Augen lag etwas von dem Genie, das er in späteren Kunstleistungen bekunden sollte.

An der linken Brust trug er das eiserne Kreuz, den schönsten Orden nächst dem pour le mérite. Endlich, er war ein Mann, der mit einem gewissen Siegesbewußtsein auch einer vielumwobenen Dame sich vorstellen konnte. Indessen ist das unsere Wahrnehmung, nicht seine eigene. Er war ein Charakter und konnte demnach kein Geck sein.

Als ihm die Thür zum Empfangszimmer der Gräfin geöffnet wurde, traf er indessen nicht diese, sondern die gnädige Tante v. Singern. Im Grunde genommen, war ihm dies ganz erwünscht. Die Frau Rätin, wie sie nach dem Titel ihres verstorbenen Mannes, des Gerichtsrats v. Singern, genannt wurde, hatte ihm, als er ihr Chambregarnist gewesen war, eine fast mütterliche Zärtlichkeit bewiesen, die er freilich mit einigem Ubdant vergolten hatte, indem er nach gerührtem Abschied aus ihrer liebevollen Häuslichkeit über seine ferneren Schicksale nichts hatte verlauten lassen. Darin pflegt jedoch eine Dame, die schon in die Jahre der Entlassung hineingeraten ist, nicht mehr eine unfehlbare Vernachlässigung zu finden, und die Begegnung mit der Gräfin gab ihm erst recht Grund zur Voraussetzung, daß er Generalpardon habe und in alter Art willkommen sein werde.

Die Frau Rätin empfing ihn auch sehr freundlich und sogar mit anscheinender Herzlichkeit. Sie scherzte über sein schlechtes Gedächtnis, dem die Schuld beizumessen sei, daß er die Tante ohne Nachricht gelassen und die Nichte nicht erkannt habe. Doch sei das letztere allenfalls zu entschuldigen; denn niemand habe ahnen können, daß ein blasser Backfisch, der gar keine plastischen Anlagen verriet, sich zur strahlenden Gräfin Sulzingen auswaschen werde. Selbst der einzige Reiz, den sie damals besaß, das reiche, goldige Haar, sei fast ein Nachteil gewesen; denn er habe den belebten Teint, den Rosenhauch vermissen lassen, der sonst zur blonden Schönheit gehöre. Aber auf einmal sei sie in Schutz gekommen, und als sie dann von einer Schulfreundin, die hier in Pension gewesen war, nach einem gefunden und nahrhaften Rittergut zum Besuch geladen worden, da sei sie zurückgekehrt frisch wie eine Waldfee und braun wie eine Zigeunerin.

„Gott sei Dank!“ fuhr die Rätin mit Eifer und Laune fort, „sie hatte endlich Farbe, zwar etwas zu viel; aber die Berliner Atmosphäre that ihre Schuldigkeit und bleichte bald das allzu lebhaftes Rot zum zarten Karmin. Nun wurde Elsie eine Schönheit, der leider in meiner Häuslichkeit die Gelegenheit fehlte, sich geltend zu machen. Doch der Himmel hatte es am besten gelenkt, als er ihr die Freundin auf dem Lande gab, wo sie nach oftmals zum Besuch war, sich prächtig amüsierte und endlich auch dem Grafen v. Sulzingen begegnete.“

„Aha! dachte der Maler, jetzt wird die Geschichte interessant. Er erwartete einen detaillierten Bericht über die Kreirung der schönen Elsie zur Gräfin v. Sulzingen, und die Frau Rätin schien auch im besten Zuge, seiner Wißbegierde die großmütigsten Rücksichten angedeihen zu lassen; doch eben jetzt trat die Gräfin ein, diesmal nicht in Blau, sondern in Schilgrün, was auch dem Loreley-Charakter entsprach, aber wieder mit geschliffenen Nerven und tieferm Ausschmuck. Sie bot huldvoll dem Maler die Hand, zog sie jedoch hastig zurück, als er, sich niederbeugend, dieselbe zu seinen Lippen emporheben wollte.

„Nicht doch,“ sagte sie lächelnd, „ich glaube auch ohne Handkuss, daß Sie mir herzlich ergehen sind.“

Trotz dieser Motivierung war der Maler von der Zurückweisung einer Galanterie, deren Duldung eine gewisse Begünstigung nicht ausgeschlossen haben würde, durchaus nicht angenehm berührt.

„Sie dürfen davon überzeugt sein,“ entgegnete er etwas frostig.

„Aus dem einfachen Grunde,“ fuhr sie fort, „weil ich selbst, so weit meine schwachen Kräfte reichen, Ihnen nützlich sein möchte. Ubrigens dürfen Sie nicht vergessen, daß ich Ihnen früher den Rang einer Respektsperson zugestand.“

Er sah sie erstaunt und fast unwillig an. Das war jedenfalls die letzte Funktion, mit der er von ihr in Pflicht genommen sein wollte.

„Also eines Freundes, für den man die höchste Hochachtung fühlt,“ verbesserte sie sich. „Doch sprechen wir jetzt ein wenig von Ihren eigenen Angelegenheiten. Sie sind Maler, der durch eine gute Idee Glück machen kann. Soll ich Sie der Fürstin Mitterlich vorstellen?“

„Nun gut, Frau Gräfin. Aber das wäre mehr Ehrgeiz, als ich augenblicklich verwenden könnte.“

„Die Fürstin ist wie geschaffen für ein Charakterporträt, das ihre pikante Erscheinung im Grunde treu und doch etwas idealisiert wiedergibt. Auch ist sie eine Meisterin in der Kunst der Attitüde.“

„O gewiß, etwa im Pas de la belle Cocotte.“

Die Gräfin lachte. „Sie meinen wohl die Vorstellung von gestern, — das kleine Ballett unter uns Damen? Ja, wenn Sie das gesehen hätten, oder vielmehr, wenn Sie das malen könnten, dann wäre Ihr Werkstück gesichert. Doch würde Ihnen nur vergönnt sein, die Fürstin als Grazie des Salons zu bewundern.“

„Ich danke ergehen, das reizt mich nicht.“

„Aber mein Gott,“ rief die Gräfin ungeduldig, „wozu sind Sie denn hier, wenn Sie nicht malen wollen?“

„Das habe ich nicht behauptet,“ entgegnete er schnell. „Im Gegenteil, ich hoffe, eine klassische Schönheit malen zu können, und will deshalb meine Zeit nicht an ein Genrebild verlieren.“

Die Gräfin konnte nicht zweifeln, daß sich diese Erklärung an ihre Adresse richtete, und ihr sonniges Lächeln zeigte, daß sie nicht unempfindlich für künstlerische Subtilitäten war. Aber sie entgegnete abmehrend: „Sie verkennen Ihr Glück.“

„Höchstens meinen Vorteil, Frau Gräfin. Ich möchte Sie malen, Sie selbst als Charakterbild, und habe in

dieser Beziehung die glückliche Idee, auf die Sie so großen Wert legen. Sonst reise ich in den nächsten Tagen ab, da meine Reise nach Baden-Baden den besonderen Zweck, den sie haben sollte, bis auf weiteres verfehlt hat."

Die Gräfin sah ihn etwas unsicher an. Dachte sie bei dem Charakterbild an ihren Erfolg als Korelen? Jedenfalls lenkte sie von diesem Thema ab, indem sie mit anscheinendem Interesse fragte:

"Ein besonderer Zweck? Wirklich? Nun, — ich bin nicht neugierig."

"Ich sollte, von Rom heimkehrend, einen Freund hier treffen, den Freiherrn Albert v. Sudernach, wenn Sie der Name interessiert."

Ob der Name interessierte! die Gräfin zuckte empor und wechselte die Farbe. Aber sie hatte gelernt, sich zu beherrschen.

"Ich kenne den Herrn ein wenig," versetzte sie gleichmütig; "doch wußte ich nicht, daß er die Absicht hatte, hierher zu kommen."

Er hat in diesem Hotel für sich und mich Zimmer bestellt und wird jedenfalls in nächster Zeit eintreffen. Aber trotzdem werde ich ihn nicht erwarten, wenn ich inzwischen nicht durch ein Interesse gefesselt werde, das mich näher berührt, zum Beispiel durch einen Auftrag für ein Porträt."

Die Gräfin hatte nun doch sich erhoben, in großer Erregung einige Schritte gethan und dann plötzlich kehrt gemacht, indem sie ihn mit einer Blut von leidenschaftlichen Fragen unterbrach.

"Wissen Sie, daß dieser Herr der Nefte meines verstorbenen Mannes, des Grafen Sulzingen, ist? Hat er Ihnen mitgeteilt, daß er, bevor der Graf mich kannte, um meine Gunst sich bewarb? Daß er selbst den Grafen auf den Landtag führte, wo ich mich damals aufhielt? Daß er, Gott weiß um welchen Vorteil dem Grafen das Feld räumte? Daß er wie ein Feiger und Sklender gehandelt hat und nach allem, was geschehen, mir jetzt noch die Schmach antun will, seine Bewerbung zu erneuern?"

Der Maler hatte sich gleichfalls erhoben, zunächst überrascht von der Leidenschaftlichkeit der Anklage, und dann im wirklichen Unwillen, mit dem er kalt und ablehnend entgegnete:

"Er hat mir garnichts mitgeteilt, Frau Gräfin, und ich bedauere, daß Sie mich zum Vertrauten Ihrer schlechten Meinung über ihn machten."

Er verbeugte sich und wollte gehen.

Sie sagte indessen stolz und fast befehlend: "Nein, Herr v. Dossen, Sie werden bleiben, um alles zu erfahren. Es thut mir leid, daß ich mich nicht besser zu beherrschen vermochte; aber nun bin ich mir selbst schuldig, daß meine Worte Ihre Bestätigung finden. Das mag meine Tante übernehmen, die so unparteiisch ist, daß ich sie in Verdacht habe, an dem Ueberfall, den mir Ihr Freund hier bereiten will, nicht ganz unschuldig zu sein. Entschuldigen Sie mich für einen Augenblick. Ich will nur einen Hut aufsetzen, und wenn Sie inzwischen die Ueberzeugung von meinem Rechte gewonnen haben, dann können Sie mich zur Belohnung nach dem Kurgarten begleiten."

Sie machte eine graziose Wendung nach der Thür und verschwand ins Nebenzimmer, während die Frau Rätin vom Fenster her, wo sie die stille Beobachterin gespielt hatte, zum Maler trat, ihn vertraulich bei der Hand nahm und zum Sofa führte mit der Bitte, gefälligst wieder Platz zu nehmen. Der Gräfin könne man nichts übel denken. Sie set nun einmal, wie sie sei; aber ihr Herz sei das reine Gold und habe nur den einen Fehler, dem armen Herrn v. Sudernach nicht eine Schwäche verzeihen zu können, die doch, wie sich jetzt herausstelle, durchaus nötig gewesen sei, um die Grundlage für ein solides Glück zu schaffen, natürlich, wenn die Gräfin vernünftig sein wolle, worauf allerdings kaum gerechnet werden dürfe.

Diesem sanften Zwange konnte der Maler nicht widerstehen, und die Frau Rätin begann:

"Es war also vor zwei Jahren auf dem gedachten Sandgute, und ich sagte Ihnen schon, daß Elise dort ihren verstorbenen Gemahl, den Grafen Sulzingen, kennen lernte. Vielleicht wissen Sie nicht, daß die Herrschaft Sulzingen ganz in der Nachbarschaft von Nübeden liegt."

Sie sah den Maler fragend an, der lakonisch seine Unkenntnis eingestand.

"Nübeden ist nämlich das Gut, wo Elsa bei den Eltern ihrer Freundin die schönen Sommertage verlebte. Der Graf war indessen ein sehr ungeselliger Nachbar; desto besser verstand es sein Nefse, der junge Herr v. Sudernach, in Nübeden sich angenehm zu machen. Er war damals Regierungsreferendar und hatte den Ehrgeiz, Landrat zu werden, wozu ihm sein Vater, der Regierungs-Präsident ist, auch die besten Aussichten eröffnen konnte. Außerdem war er mutmaßlicher Erbe des Grafen, und man konnte es keiner jungen Dame verdenken, wenn sie sich von solchem Bewerber gern den Hof machen ließ. Kurz und gut, Elsa hatte allen Grund zu glauben, daß er es ernst und ehrlich meine. Sie hat mir nie gesagt, ob er sich bereits deutlich erklärt hatte; aber jedenfalls hatte er ihr vertraut, daß er seinen Adel bewegen wolle, nach Nübeden zu kommen, um sie kennen zu lernen. Dazu bot sich die beste Gelegenheit, als die jungen Damen ein kleines Fest arrangierten, zu dem die ganze noble Nachbarschaft geladen war. Sie wollten lebende Bilder stellen, und mein junger Herr v. Sudernach war es selbst, von dem Elsa die Anregung erhielt, sich als Korelen zu kostümieren. Es war trotzdem eine sehr schöne Idee. Wie?"

Sie sah wieder den Maler fragend an, der diesmal zustimmend bemerkte: "Ohne Zweifel sehr schön."

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

— Prozeß gegen den Mörder von Montreuil. Paris, den 13. Juni. Wie bei allen Sensationsprozessen war auch jetzt der Andrang zum Palais de Justice ein sehr starker. Die Verhandlungen begannen gegen 12 Uhr. Der Angeklagte ist eine der sonderbarsten und unheimlichsten Erscheinungen, die man sich denken kann. Er ist 36 Jahre alt, sieht aber wie ein Fünfziger aus. Ist klein, mager wie ein Skelett. Der Ausdruck des leichenblauen Gesichts ist äußerst unsympathisch; hervorstechende Wadenknochen, zugespitzter Mund, an welchem ein ganz dünner Schnurrbart zu beiden Seiten herabhängt, kleine, schwarze, stehende Augen, die hinter einer goldenen Brille hin und wieder hervorblicken, das sind so die Hauptmerkmale. Nach der Verlesung der Anklageakte wurden die Zeugen aufgerufen, etwa 12 fehlen, darunter die letzte Frau Pels und deren Mutter, die augenblicklich in England sind. Das Verhör des Angeklagten soll jetzt beginnen. Da erhebt sich Pel plöblich und wendet sich an die Geschworenen mit den Worten: "Ich protestiere gegen die Anklageakte, welche nichts als ein Lügengewebe ist." Der Präsident sagt ihm hierauf, daß jetzt nicht der Augenblick sei, die Anklageakte zu widerlegen und eine Rede zu halten, und beginnt dann das Verhör. Der Präsident beschäftigt sich zunächst mit der Vergangenheit Pels und mit dem Tode seiner Mutter. Es wird ihm vorgeworfen, daß er damals seine Mutter nicht von den Nachbarn begraben lassen wollte; Freunde Pels hatten schon damals den Verdacht, daß die Frau eines gewaltigen Todes gestorben sei. Der Angeklagte protestiert heftig dagegen; nach ihm litt die Mutter an einem Ungenatarrh. Bald nach dem Tode der Mutter stirbt auch der Vater. Pel erbt ungefähr 16 000 Frs., gab sein Uhrmachergeschäft auf und trat als Professor der Sorbonne, Organist an der Trinité, Ritter verschiedener Orden aus. Pel gesteht dies ein und fügt hinzu, daß jeder Mensch seine Schwächen habe. Der Präsident kommt dann zu dem Zeitpunkt, wo sich Pel in der Ternes mit jener Eugenie Meyer (oder Merxer) in dem verlassenen Pavillon niederließ. Diese Demoielle war älter als Pel und häßlich; Pel sagte, er habe sie zu sich genommen, weil sie ihm warm empfunden worden war; er habe nie die Absicht gehabt, sie zu heiraten. — Vorst.: Sie haben, sobald sie bei Ihnen war, die Möbel dieses Fräuleins verkaufen lassen; sie hatte also die Absicht, sich definitiv bei Ihnen niederzulassen. Diese Meyer und ein anderes Mädchen, Mahoin, welches Ihre Wirtschaft führte, sind beide bei Ihnen krank geworden, die Mahoin ist nach dem Hospital Beaujon transportiert worden. Nachdem diese wiederhergestellt war, ist sie wieder zu Ihnen gekommen; Sie haben sie aber nicht empfangen wollen. — Angekl.: Ich brauchte sie nicht mehr und habe sie nicht wieder nehmen wollen. — Vorst.: Aber hat sie nicht ihre Kleider zurückverlangt? — Staatsanwalt: Sie wissen sehr wohl, daß sie juristisch, um in ihr Zimmer zu gehen und ihre Sachen zu holen. Das Schloß dieses Zimmers war erbrochen. — Vorst.: Das Schwerwiegendste ist, daß die Mahoin keine Gelegenheit hatte, die Meyer bei Ihnen zu sehen, und daß niemand mehr von dieser letzteren etwas gehört hat. — Angekl.: Dieses Mädchen hatte die Zungenzähne verloren und ist ohne Zweifel daran gestorben. — Vorst.: Wo ist sie gestorben? Bis jetzt ist dem Gericht nichts darüber zu Ohren gekommen. — Angekl.: Ich kann Ihnen hierüber keine Auskunft geben, ebensowenig über das Verschwinden der Frau in Montreuil. — Vorst.: Die Meyer hatte noch Freunde und Bekannte, die sehr überrascht waren, daß sie nie mehr gesehen haben. Sie sprachen sich über diese Person wieder aufzufinden, mit der Sie doch jedenfalls in freundschaftlichem Verhältnis standen, da Sie ihr ja Gastfreundschaft erwährten. — Angekl.: Wir lebten allerdings wie gute Freunde zusammen; als sie mich verließ, sagte sie, daß sie auf einige Zeit verreise. — Vorst.: Später verließen Sie Ihre Wohnung in der Ternes und mieteten eine Wohnung in der Avenue Kleber. Hier sind Sie wieder Uhrmacher und heiraten bald darauf Eugenie Buffereau; diese war damals bei bester Gesundheit, zwei Monate später. — Angekl.: Habe ich sie verloren. — Vorst.: Sie haben ihre Krankheit geheim gehalten. Die Bekannten Ihrer Frau haben von ihrer Krankheit und ihrem Tod zu gleicher Zeit erfahren. — Angekl.: Die Krankheit nahm einen schnellen Verlauf. — Vorst.: Sie haben der Familie Ihrer Frau geschrieben, und in diesem Brief sagen Sie, daß Sie Ihre Schwiegermutter nach der fürchterlichen Anklage, die Sie gegen Sie gerichtet, nicht empfangen können. Was war das für eine Anklage? — Angekl.: Die Verwandten meiner Frau waren mit mir nicht über den Betrag der Hinterlassenschaft einig und sagten, daß ich alles helfte geschafft hätte. — Staatsanwalt: Sie wissen sehr wohl, daß es sich hier schon um eine ganz andere Anklage handelt. — Der Vorsitzende befragt sodann den Angeklagten in Bezug auf die im Juli 1881 stattgehabte zweite Heirat mit Mlle. Bellisle, die ebenfalls zwei Monate später im Hause Pels krank wurde und letzteren verließ, als er mit der Elise Bohemer, (die, belläufig bemerkt, in Frankfurt a. M. geboren ist,) in Nanterre ein Verhältnis anknüpfte. — Vorst.: Sie sind von Nanterre fortgegangen, ohne Ihre Adresse zu hinterlassen, und haben in Montreuil eine Wohnung gemietet. Sie haben der Elise Bohemer verboten, sich mit den Nachbarn in Verbindung zu setzen. — Angekl.: Weil sie mir nicht gefielen. — Vorst.: Elise Bohemer beschloß, nachdem sie bei Ihnen krank geworden, Sie zu verlassen. Am 2. Juli schrieb sie einer Freundin, daß sie am 7. Juli zu ihr kommen werde. (Der Vorsitzende verliest den Brief, in welchem die Bohemer über schlechte Behandlung von Seiten Pels klagt und wörtlich sagt, daß "ihre Lage weder sicher noch gut ist.") Dieser Brief ist ihr Testament. Im Augenblicke, wo sie denselben schrieb, war sie schon krank. — Angekl.: Sie ist immer krank gewesen. — Vorst.: Die Krankheit verschlimmerte sich; am 7. Juli ist sie nicht bei ihrer Freundin gewesen. Elise Bohemer hat gegen Ihren Befehl eine Nachbarin, Witwe Chenol, gerufen. Diese Frau hat erzählt, daß die Bohemer heftige Schmerzen in der Brust und einen schrecklichen Durst hatte. Auch häufiges Erbrechen stellte sich ein. Haben Sie einen Arzt rufen lassen? — Angekl.: Ich konnte keinen. Die Nachbarin wollte einen holen lassen; aber er ist nicht gekommen. — Vorst.: Elise Bohemer hat mehrmals erklärt, daß Sie keinen Arzt wollten. — Angekl.: Ich begreife nicht, wie sie das hat sagen können. — Vorst.: Die Frau Chenol fand den Zustand der Bohemer so ernst, daß sie zu einer Bekannten sagte: "Die Bohemer macht's nicht mehr lange." Am folgenden Morgen hat man sie phantastieren hören. Mme. Chenol ist wieder zu ihr gegangen und hat gesehen, wie sie sich den Magen eintrieb, um die Schmerzen zu beschwichtigen. Abends hat die Chenol ebenfalls die Bohemer phantastieren hören. — Angekl.: Das ist kein Beweis eines nahen Endes. — Vorst.: Von dem Augenblicke an ist alles aus; man hört und sieht nichts mehr von der Bohemer. Finden Sie das na-

hürlich? — Angekl.: Derartige Dinge kommen alle Tage vor. — Vorst.: In Wirklichkeit war die Leiche bei Ihnen. — Angekl.: O nein! — Vorst.: Was ist denn aus ihr geworden? — Angekl.: Am Sonntag war die Bohemer besser; sie hat fortgehen wollen, und abends habe ich ihre Droschke geholt. — Vorst.: Wann und wo? — Angekl.: Um 6 Uhr im Faubourg St. Antoine. — Vorst.: Niemand hat in Montreuil, wo nicht viele Wagen fahren, diese Droschke vor Ihrer Thür halten gesehen. Rebtigens, wenn Sie die Wahrheit sagen, glauben Sie, daß sich der Kutscher nicht gemeldet haben würde? — Der Angeklagte beobachtet Stillschweigen. — Vorst.: Lassen wir einen Augenblick Ihre Behauptungen gelten; Sie werden gleich einsehen, wie unwahrscheinlich sie sind. Die Bohemer verläßt ihre Nachbarinnen, die sie acht Tage lang gepflegt haben, und bedankt sich nicht, sagt Ihnen nicht einmal Adieu? — Angekl.: O, sie haben sie nicht besonders gepflegt. Einige Gläser Wasser haben sie ihr gereicht, das war alles! — Vorst.: Das ist noch nicht alles. Die Bohemer läßt Ihnen ihren Korb, ihren Kettensack, alle ihre Sachen. — Angekl.: Pardon, sie hat ein Paket mitgenommen. — Vorst.: Sie hat doch außerdem dem Kutscher eine Adresse aufgegeben, und Sie, der Sie zugegen waren, haben diese nicht gehört? — Angekl.: Ich war nicht zugegen. — Vorst.: Sie haben sie in dem Zustande, in welchem sie sich befand, allein in den Wagen steigen lassen? Aber Sie haben sie doch wenigstens gefragt, wohin sie geht? — Angekl.: Nein, es war ihre Sache, mir das zu sagen. Es wäre indiskret gewesen, sie danach zu fragen. — Vorst.: Und Sie haben sich nicht mehr um sie bekümmert? — Angekl.: Sie hatte mir gesagt, daß sie mir schreiben würde. — Vorst.: Wenn die Dinge sich wirklich so verhalten haben, weshalb haben Sie einigen Leuten gesagt, daß die Bohemer sehr krank sei? — Angekl.: Sie hat es gesagt; ich habe nur ihre Worte wiederholt. — Vorst.: Und einige Tage später sagen Sie, daß sie tot sei. Weshalb? — Angekl.: Ich mußte das glauben, weil ich keine Nachricht erhielt. — Vorst.: Es sind zwei Möglichkeiten. Entweder die Bohemer lebt, oder sie ist tot. Sie kann nicht leben; denn man hat überall nachgeforscht, alle ihre Bekannten befragt, nirgends eine Spur entdeckt. Also ist sie tot. Das ist die wahrscheinlichste Hypothese. Sie ist aber in keinem Krankenhause gestorben; man würde sonst eine Spur entdeckt haben. Wo ist der Leichnam? Ihre Nachbarn werden es Ihnen gleich sagen. — Angekl.: Ah, das möchte ich sehen! — Der Vorsitzende hebt dann hervor, daß nach den Aussagen der Zeugen, vom Augenblicke an, wo man die Bohemer vermißt, ein Geruch verfaulten Fleisches aus der Wohnung Pels ausströmte. Am 17. Juli verschwindet dieser Geruch, und man nimmt einen Chlorgeruch wahr. — Angekl.: Ich hatte ein Pfund Chlor ausgestreut, um das Zimmer zu desinfizieren; der Geruch von dem verfaulten Fleisch kam von dem langen Aufenthalt der Kranken in jenem Zimmer, welches nicht reinlich gehalten wurde. — Vorst.: Und wie erklären Sie das starke Feuer, welches die Nachbarn bei Ihnen mehrere Tage lang bemerkt haben? — Angekl.: Ich machte ein paar Feuer, um mir mein Essen zu kochen. — Vorst.: Und das dauerte bis 1 Uhr morgens? — Angekl.: Ich versichere, daß ich nie um diese Zeit bei mir Feuer hatte. — Vorst.: Ein Zeuge versicherte, dies gesehen zu haben. — Angekl.: Das ist durchaus unrichtig. — Vorst.: Wenn Sie Feuer machten, um Essen zu kochen, weshalb haben Sie daselbe denn so sorgfältig zu verbergen gesucht und die Scheiben mit schwarzen Tüchern verhängt? — Angekl.: Weil die Nachbarn sich über den Chlorgeruch beklagten. — Vorst.: Nachbarn sind auf eine Leiter geklettert, um zu sehen, was bei Ihnen vorging, und haben vor Ihrem Ofen einen großen Haufen brauner Asche gesehen. — Der Angeklagte erklärt dies dadurch, daß er einen Topf mit Urat umgestoßen hat, den er dann mit Asche bedeckte. Daher sei auch der Geruch gekommen. — Vorst.: Sollte es nicht wahrscheinlicher sein, daß diese Asche von der Verbrennung der Leiche herrührte? — Angekl.: Nein, weil keine Leiche bei mir verbrannt worden ist. — Nach der Beendigung des Verhörs des Angeklagten begann die Zugenvernehmung. Fräulein Reichenbach, eine Bekannte der Mutter Pels, sagt zunächst näheres über den Tod derselben aus. Die Mutter beklagte sich häufig über schlechte Behandlung von Seiten ihres Sohnes. Pel teilte der Reichenbach den Tod seiner Mutter mit ohne die geringste Erregung. "Ca y est!" sagte er wörtlich. Interessant sind die Aussagen der alten Wirtschafterin Pels, Marie Mahoin, die gleichzeitig mit der Eugenie Meyer bei ihm war und wie diese krank wurde. Die Zeugin erzählt, daß Pel ihr etwas zu trinken gegeben, was ihr große Schmerzen verursacht habe. — Vorst.: Glauben Sie, daß er Sie vergiften wollte? — Zeugin: Ach, Herr Präsident, ich habe mich nie im Leben so gefühlt. Ich hatte fortwährendes Erbrechen und schreckliche Leibschmerzen. Uebrigens hat mir der Arzt im Hospital Beaujon gesagt, daß ich vergiftet worden sei. — Vorst.: Und Fräulein Meyer? — Zeugin: Ich weiß nicht, was aus ihr geworden ist. — Frau Schmitt, eine Freundin der Eugenie Meyer, die ebenfalls erkrankte, sagt, daß, wenn diese noch am Leben sei, sie ihr Nachricht von sich geben würde; denn sie waren sehr intim. Ihrer Meinung nach hat Pel sie aus der Welt geschafft. — Die Concierge der Häuser der Ternes, wo Pel seinen Pavillon bewohnte, sagt aus, daß sie, nachdem Pel seine Wohnung verlassen, an den Wänden, auf dem Lappich in allen Zimmern Blutspuren gesehen habe. Der Angeklagte erklärt dies dadurch, daß er häufig aus der Nase blutete und sich nie eines Taschentuches bediente. — Hierdurch wird Buffereau, der Bruder der ersten Frau von Pel, vernommen. Er erklärt, daß er schon beim Tode seiner Schwester Pel im Verdacht hatte, sie getödtet zu haben; als er in den Zellungen von der gegen Pel gerichteten Anklage wegen des Verschwindens der Bohemer las, habe er der Polizei Anzeige davon gemacht, welchen Argwohn er schon beim Tode seiner Schwester hatte. Die Frau Buffereau und die Mutter der verstorbenen Frau Pels teilen näheres mit über den Zustand der Frau Pel während ihrer Krankheit. Auch die Mutter sagte, daß sie bei der Polizei damals Anzeige machen wollte, es aber unterlassen habe, weil der ältere Sohn, der den Standal befürchtete, davon abriet. — Herr Boniscont, Apotheker der verstorbenen Frau Pel, hat dieser niemals Recepte verabreicht, in denen Arsenik enthalten war. — Der Arzt der Frau Pel, Doktor Raoult, der im Oktober 1880 zu ihr gerufen wurde, konstatiert, daß ihm die Krankheitsercheinungen höchst bedenklich und ungewöhnlich vorgekommen sind. Er glaubte erst an die Vergiftung durch Champignons. Er erinnert sich völlig aller Symptome, die ihm jetzt erst klar geworden sind, nachdem man bei der jehigen Untersuchung in den Organen der Leiche Arsenik gefunden hat.

Eine romantische Geschichte. Der Saal des Militärgerichts zu Turin war dicht gefüllt. Auf der Bank der Angeklagten saß ein Mann von 27 Jahren von distinguiertem

Kesseln. Es war der Leutnant im 57. Infanterieregiment Carlo Roma. Derselbe verliebte sich in Brescia, wo sein Regiment im Jahre 1880 in Garnison lag, in ein junges Mädchen aus dem Volk. Aber sein Vater widersetzte sich dieser Verbindung, das Regiment des jungen Offiziers wurde von Brescia nach Sorea transferiert. Roma beehrte einen Urlaub und eilte nach Brescia, wo er sich von dem Pfarrer mit dem Mädchen trauen ließ und sie nach Sorea führte. Ein Umstand kränkte ihren Honeymoon. Der Oberst überraschte eines Abends Roma beim Spiel, und da er erfuhr, daß dieser bereits 3000 Frcs. verloren habe, verhängte er über ihn strengen Arrest. Der junge Offizier brach denselben, um seine Frau zu besuchen, und der Oberst strafte ihn mit zweimonatigem Festungsarrest. Eines Tages trat ein junger Schärer in die Festung und verlangte, in das Gemach des Leutenants Roma geführt zu werden. Es war seine Frau. Der Honeymoon dauerte trotz der Disziplin der Festung fort. Die junge Frau verdeckte sich unter das Bett hinter den Vorhängen, wenn jemand ins Zimmer trat; aber trotz aller Vorsicht merkte der Festungskommandant, daß es nicht mit rechten Dingen zugehen könne, und visitierte das Zimmer. Er fand nichts; aber nicht recht überzeugt, forderte er Roma auf, ihm auf sein Ehrenwort zu sagen, ob ein Frauenzimmer in der Zelle versteckt sei oder nicht. Roma gestand alles ein, und die junge Frau warf sich weinend zu den Füßen des Majors. Dieser befahl ihr, das Bett zu verlassen, erlaubte aber Roma, sie bis zum Ausgang zu begleiten. Der junge Leutnant begleitete sie — bis Sorea. Dort stellte er sich seinem Obersten vor, der ihm abermals strengen Arrest diktierte. Mittels eines Schlüssels, den ihm einer seiner Kameraden leih, konnte sich Roma auch aus der Kaserne in Sorea entfernen. Er begab sich mit seiner Frau zuerst nach Genua. Inzwischen war der Leutnant Roma als Deserteur erklärt und von dem Tribunal in Turin in contumaciam

zu fünf Jahren Militärgefängnis verurteilt worden. Er stellte sich jetzt als Gefangener und erschien vor dem Militärgericht, dem er seinen ganzen Roman erzählte. Das Gericht verurteilte ihn zu einem Jahr und einem Monat Gefängnis.

— Ein entsetzlicher Kindesmord trug sich in Potosi, Gouvernment Witebsk, zu. Eine Bürgerfrau namens Rastka G—how begann plötzlich ihr zweijähriges Mädchen zu benagen; zuerst riß sie dem Kinde mit den Zähnen den Unterleib auf und fraß des Wehklagens ungeachtet auch die Wangen ab. Das unglückliche Opfer dieser Hyäne in Weibergestalt gab bald darauf den Geist auf. Das Weib brachte die Leiche nach Hause und begann mit immer erneuertem Heißhunger ein zweites Kind, einen fünfjährigen Knaben, zu benagen. Das Angschrei des bejammerwürdigen Knaben weckte den Vater aus dem Schlaf; er versuchte, dem Weibe das Kind zu entziehen, und als ihm dieses nicht gelang, versetzte er der Rastka einen so kräftigen Stoß auf den Kopf, daß sie zu Boden stürzte. So gelang es ihm, das gemarterte Geschöpf dem Tode zu entreißen. Das Kind war jedoch so benagt, daß an seiner völligen Genesung gezweifelt wird. Die Mutter wurde gleich verhaftet und tags darauf ins Irrenhaus transportiert. Dem Vernehmen nach soll dieselbe von einem Zauberber verheert worden sein." So schließt sehr charakteristisch der Bericht des russischen Blattes, dem wir diese Mitteilung entnehmen.

— Wichtige Erfindung. Das Problem, mittels des Telephons tausende von Meilen weit zu sprechen, scheint nunmehr gelöst zu sein, wenn anders sich eine aus den Vereinigten Staaten von Amerika mitgeteilte Nachricht bewahrheitet. Ein gewisser Mr. Gillet erschien vor kurzem in dem Bureau einer Brokerfirma in New-York und erklärte, imstande zu sein, mit einem von ihm erfundenen Instrument, welches nicht größer als eine Taschenuhr ist, die ganze Welt in Ver-

bindung setzen zu können. Man glaubte anfänglich, es mit einem Verriichten zu thun zu haben; aber ein alsbald unternommener Versuch verwandelte diesen Glauben in allgemeinen Erkennen. Es wurde nämlich die Erlaubnis erteilt, an einem Sonntag den Postal-Telegraph-Draht nach Chicago zu benutzen. Die Entfernung von New-York nach Chicago beträgt ungefähr 1100 englische Meilen. Der Erfinder reiste mit einem Teilhaber der Brokerfirma nach Chicago, besetzte dort die Schnur des kleinen Apparats an den Telegraphendraht und unterhielt sich mit seinem in New-York befindlichen Partner. Der Apparat funktionierte so vortreflich, daß man das Reden einer Taschenuhr deutlich hören konnte. Ein zweiter Versuch wurde einige Tage später zwischen Meadville (Pennsylvania) und New-York, auf eine Entfernung von 510 Meilen, gemacht, und zwar mit demselben überraschenden Resultate. Man hat an den beiden Endpunkten gesprochen, geklärt, gesungen, geküßt und alles deutlich vernommen. Noch mehr: in Meadville bildete man eine Kette von vier Personen, und von den beiden Endpunkten legte jeder ein Instrument ans Ohr, und das von New-York Gesprochene wurde von allen vier Herren gehört. Zu bemerken ist, daß der Draht New-York unter Wasser (North River) verläuft und bis Meadville noch durch andere Flüsse führt, und daß auf demselben Draht gleichzeitig der gewöhnliche Depeschverkehr stattfand. Die Entfernung und das Wasser bilden kein Hindernis, und der Erfinder behauptet, man könne ebenso leicht und deutlich von San Francisco nach New-York wie von New-York nach England sprechen. Es hat sich hier schon eine Aktiengesellschaft gebildet, um das Patent des Herrn Gillet zu verwerten, auch für Europa, zu welchem Zweck einige Interessenten sich bereits nach England begeben haben.

Berliner Hofbräu-Park.

Größtes und schönstes Sommer-Etablissement im Osten Berlins.
Frankfurter-Allee 72/74. Ecke Thaer-Str.
Direkte Pferdebahnverbindung v. Molkenmarkt, Rathaus und Alexanderplatz.
Mittwoch, den 17. Juni cr.:

Grosses Militair-Concert

vom Musikcorps des II. Garde-Infanterie-Regiments. Kgl. Stadtmusikdirektor Herr Neese.
Anfang 4 1/2 Uhr. Entree 20 Pf.
Electriche Beleuchtung des ganzen Etablissements.
Vereinen und Gesellschaften empfehle mein Etablissement zur unentgeltl. Benützung.

Ungar-Wein.

Um Gelegenheit zu geben, unsere Ungarweine prüfen zu können, berechnen wir nur unsere Baarauslagen und versenden **1 Probe-Kiste:**

6 vorzügliche Sorten kostenfrei für **3 Mk.**
auserlesene ins Haus

M. Kempinski & Co. Berlin W., Friedrichstr. 178.

Grosse Verloosung

von
Pferden, Equipagen, Silber-Gegenständen etc. zu
Hannover.

Ziehung: 6. Juli d. J.

Hauptgewinne **W. 10,000, 5000, 4000, 2 mal 3000** etc. etc.
1050 Gewinne i. W. **W. 80,000.**

Loose à 3 Mk. (11 Loose für 30 Mk.) empfiehlt

A. Aschenheim, Berlin W., Friedrichstr. 85

am U. d. Linden u. Behrenstraße u. die durch Plakat kenntlich Verkaufsstellen.

Geldene Medaille Garantie gegen schales Bier.

Blechschild's Patent-Spund-Ventile mit Aufstreichiger.

"Bier nur direct vom Fass."

Alle Bierdruckapparate überflüssig!

Preis M. 1,75 bis M. 6,50.

Prospect und Preis-Courant gratis und franco.

Oscar Blechschmidt,

Berlin SO., Mariannenplatz 15.

Vereinsbank in Berlin.

Einbezahltes Actien-Capital: 6 Millionen Mark.

Bureau und Wechselstube: Leipzigerstraße 95.

Wir übernehmen die Besorgung des

An- und Verkaufes börsengängiger Werthpapiere

zu den Coursen der Berliner Börse, sowie auch die Ausführung von Börsen-Zeitgeschäften; es beträgt die hierfür in Anschlag gebrachte Provision ein Zehntel Procent.

Die Einziehung von Bauscoupons, Dividendenscheinen und ausgelosten Stücken, sowie die Controlle der Verloosungen, die Einholung neuer Couponbogen wird den Kunden der Vereinsbank kostenfrei unter Berechnung der eventuellen Porto-Auslage besorgt; über Ausloosung von Effecten und Anlage in börsengängigen Werthpapieren wird jede wünschenswerthe Auskunft erteilt. Verwerthung der in fremder Münze zahlbaren Coupons bereits einige Zeit vor Verfall zum jeweiligen Börsen-Course.

Darlehen auf börsengängige Werthpapiere zu constanten Bedingungen provisionsfrei zu 4 1/2—6 Procent per annum je nach der Dauer der Zeit, für welche die Darlehen vereinbart werden.

Es beträgt die Verzinsung von Baar-Einlagen in provisionsfreier Rechnung bis auf Weiteres

bei vereinbarter Rückzahlbarkeit ohne vorherige Kündigung	2 pCt. per Jahr,
bei 3tägiger Rückzahlbarkeit	3 pCt. "
bei 6wöchentlicher	3 1/2 pCt. "
bei 6 monatlicher	4 pCt. "

Es werden auf Wunsch Einlage-Bücher erteilt, in welche die Ein- und Rückzahlungen zu resp. abgeschrieben werden.

Discount- und Cheques-Verkehr; Wechsel-Domicilirung.

Reichsbank-Circulo-Conte.

Bestellungen auf das dritte Quartal 1885 des Leipziger Tageblattes

(Auflage 19,100)

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Johannesgasse Nr. 33, gelangen lassen. Außerdem werden von sämtlichen hiesigen Zeitungsredactoren Bestellungen auf das Tageblatt angenommen und ausgeführt. Auswärtige Abonnenten müssen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden.

Der Abonnementspreis beträgt
pro Quartal 4 Mark 50 Pfennige,
inclusive Bringerlohn 5 Mark,
durch die Post bezogen 6 Mark.

Für eine Extrabeilage find ohne Postbeförderung 39 Mark, mit Postbeförderung 48 Mark Belegegebühren unter Vorausbezahlung zu vergüten.

Preis der Insertionsgebühren für die 6 gespaltene Pettzeile 20 Pfennige, für Reclamen aus Pettchrift unter dem Redactionsfrisch die 4 gespaltene Zeile 50 Pfennige, vor den Familienanzeigen die 6 gespaltene Zeile 40 Pfennige. Größere Schriften werden, gering abweichend von dieser Norm, nach unserm Preisverzeichnis, tabellarischer und Ziffer-Satz dagegen nach höherem Tarif berechnet. Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

NB. Inserate müssen an die Expedition (nicht Redaction) adressirt werden.

Das Tageblatt wird früh 6 1/2 Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in telegraphischen Original-Depeschen. Es giebt ein anschauliches Bild von allem Wissenswerthen auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens und behandelt die Tagesfragen der inneren und äußeren Politik in populären Artikeln mit größter Ausführlichkeit. Das Tageblatt berichtet über die localen und sächsischen Angelegenheiten in eingehender Weise und referirt über Theater, Musik, Literatur, Kunst und Wissenschaft. Mit seiner „Volkswirtschaftlichen Beilage“ bildet es zugleich das größte Handels- und Börsenblatt Sachsens. Es bringt namentlich auch sämtliche wichtige deutsche und überseeische Handelsberichte. Außerdem erscheinen im Leipziger Tageblatt die vollständigen Gewinnlisten aller Classen der Königlich Sächsischen Landes-Lotterie und die Nummer-Verzeichnisse der ausgelosten Königlich Sächsischen Staatslotterien.

Leipzig, im Juni 1885.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Versende prompt franco gegen Nachnahme

afrik. Perl-Kaffee,

9 1/2 Pfd. 7 M. —
Santos 7 M. 30, Guatemala 7 M. 90,
Guatemala, hochfein 8 M. 40, Java
8 M. 75, fein, gold. Java 10 M. —
Johs. Wulken, Bremen.

Kleiderstippen, Sophas, Stühle,
Spiegel, Tische werden billig verkauft.
Scharrenstr. 10, Petrikirche gegenüber.

Sämmtliche
deutsche, englische und französische
Gummi-Artikel

empfehl
die Gummiwaaren-Fabrik von
Ed. Schumacher,
Berlin W., 67. Friedrichstrasse 67.

Harz-Kümmelkäse,

äußerst fett, fein und pikant, 10 Pfd.-Roll
3,60 M. franco unter Nachnahme oder Rassa
versendet die Harz-Kümmelkäse von
Fr. Bienäcker, Minsleben a. S.

Drog. Steinkamp, Al. Frankfurterstr. 17, II.
9-1, 5-3, Sonnt. 9-3. Cypthilis u. Ausfl.
Mannschw. spec. alte Fälle, unbedingt. Erf.
Ohne Quecksilber u. Einwirkung.

Skull. Röhre, (Chern). Rom. n. Gold,
Dr. Perz, Kochstr. 54. Mita im Ausl. approb.

Ausfl., Garni. m. Blutaussfl.,
Urinflod., Druck auf d. Blase
Syphilis, u. Krampf, Drüsengeschw., Haut-
ausschl., Geschwüre, Flechten u. Wunden jed.
Art bef. Drogist Selle, Dresdenerstr. 116, I.
Erfolge zu Tausenden auch brieflich einzusehen.

Specialarzt

Dr. med. Meyer,

Berlin, Leipzigerstrasse 91,
heilt nach einer glänzend bewährten, ein-
fachen, wissenschaftlichen Methode alle syphi-
litischen Geschlechts-, Frauen- und Haut-
krankheiten, sowie namentlich Mannes-
schwäche, auch in den hartnäckigsten
Fällen, ohne Berufsstörung des Patienten,
schnell, radikal und schmerzlos. Zu sprechen
von 10—2 und 4—6 Uhr. Auswärtige
mit gleichem Erfolg brieflich.

Cypthilis, Weisfl., Flechten, Fuphilsel u. h. u. g.
Brandenburgstr. 39, 1 Et., v. Wrg. 8—8 U.

Special-Arzt } Berlin,
Kronen-
Dr. Meyer } Strasse 36, 2 Tr.

hellt Cypthilis u. Manneschwäche, Weisfl. u.
Gantfranzh. n. langjähr. bewährt. Methode,
bei frischen Fällen in 3 bis 4 Tagen; veraltet u.
verzweif. Fälle ebenf. in sehr kurzer Zeit. Son-
nar mäß. Nur von 12—2, 6—7 Uhr. Aus-
wärt. mit gleich. Erfolge briefl. u. verschwiegen.

Klinik, gründl. Heil. u. Versch. u. Haut- u. Aus-
flüsse, Schwäche etc. Dr. Rosenfeld,
Zimmerstr. 65; 9-1, 5-7. U. briefl. Prosp. grat.

Druck von Wolf Rudmeyer, Berlin, Kochstr. 54.